



N i e d e r s c h r i f t
über die 51. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur
am 6. September 2021
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der differenzierten Hochschulautonomie

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/9392](#)

Anhörung

- LandesHochschulKonferenz Niedersachsen	7
- CHE Centrum für Hochschulentwicklung gGmbH.....	13
- Carl von Ossietzky Universität Oldenburg	17
- Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk Niedersachsen-Bremen-Sachsen-Anhalt....	19
- LandesAStenKonferenz Niedersachsen.....	22
- Landeskonzferenz der Gleichstellungsbeauftragten an Hochschulen in Niedersachsen.....	24
- Landeshochschulpersonalrätekonferenz	27
- Dr. Michael Stückradt, Kanzler der Universität zu Köln.....	31

2. Musikpädagogischen Nachwuchs in Niedersachsen sicherstellen

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/9399](#)

Verfahrensfragen.....	37
-----------------------	----

3. Berufsakademien stärken - Wettbewerbsnachteile ausgleichenAntrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/9583](#)*Verfahrensfragen*..... 39**4. Ausbremsung der Inklusion in Niedersachsen stoppen - Professur für Inklusive Schulentwicklung erhalten!**Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/9589](#)*Beginn der Beratung und Verfahrensfragen*..... 41**5. Beschlussfassung über den Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung über das Stipendienprogramm für solselbstständige Künstlerinnen und Künstler**..... 43

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Matthias Möhle (SPD), Vorsitzender
2. Abg. Alptekin Kirci (SPD)
3. Abg. Dr. Silke Lesemann (SPD)
4. Abg. Ulf Prange (i. V. d. Abg. Hanna Naber) (SPD)
5. Abg. Annette Schütze (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
6. Abg. Dr. Thela Wernstedt (SPD)
7. Abg. Christian Calderone (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
8. Abg. Thomas Ehbrecht (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
9. Abg. Jörg Hillmer (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
10. Abg. Burkhard Jasper (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
11. Abg. Dr. Esther Niewerth-Baumann (CDU)
12. Abg. Christoph Plett (CDU)
13. Abg. Eva Viehoff (GRÜNE)
14. Abg. Lars Alt (FDP)

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Messling.

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrätin Brüggeshemke.

Niederschrift:

Regierungsdirektorin Dr. Kresse, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 13.32 Uhr bis 16.43 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:*Billigung von Niederschriften*

Der **Ausschuss** billigte die Niederschrift über die 50. Sitzung.

Tagesordnungspunkt 1:

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der differenzierten Hochschulautonomie

Gesetzentwurf der Landesregierung -
[Drs. 18/9392](#)

erste Beratung: 111. Plenarsitzung am
 10.06.2021

federführend: AfWuK
 mitberatend: AfRuV

Anhörung

LandesHochschulKonferenz Niedersachsen

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 8

Anwesend:

- Prof. **Dr. Joachim Schachtner**, Präsident der Technischen Universität Clausthal, Vorsitzender der LHK
- Prof. **Dr. Volker Epping**, Präsident der Leibniz Universität Hannover
- **Alexa Knackstedt**, Geschäftsführerin

Prof. **Dr. Joachim Schachtner**: Grundsätzlich geht der Gesetzentwurf aus unserer Sicht in die richtige Richtung. Jedoch halten wir ihn in einigen Punkten für nicht weitgehend genug. An manchen Stellen könnte er unseres Erachtens sogar noch viel weiter gehen.

Wir als LandesHochschulKonferenz haben bereits vor zwei Jahren begonnen, uns sehr intensiv mit dem Thema der differenzierten Hochschulautonomie zu befassen. Im Zuge dessen wurde ein Gutachten beim CHE mit dem Titel „Wettbewerbsvor- und -nachteile der niedersächsischen Hochschulen im Ländervergleich“ in Auftrag gegeben. In unserer Stellungnahme greifen wir Aspekte daraus auf.

Eines der darin behandelten Themen, das bisher und auch im Entwurf der Landesregierung aus unserer Sicht nur unzureichend geregelt ist, sind die Juniorprofessuren - Stichwort „Tenure Track“.

Wir plädieren dafür - und haben das auch bereits im Austausch mit dem MWK getan -, eine Fristregelung in Anlehnung an § 102 a des Berliner

Hochschulgesetzes vorzusehen, nach der zwischen der letzten Prüfungsleistung der Promotion und der Bewerbung auf eine Juniorprofessur höchstens sechs Jahre liegen dürfen. Insbesondere im MINT-Bereich haben wir mit einer Regelung, nach der dieser Zeitraum auch kürzer sein könnte, kaum Chancen, die am besten geeigneten Personen für solche Nachwuchsstellen zu gewinnen. Daher wäre es hilfreich, wenn die Frist von sechs Jahren lediglich für die Zeit nach der Promotion gelten würde.

Prof. **Dr. Volker Epping**: Bei den Juniorprofessuren werden, abweichend von den Regelungen für andere Bereiche, auch Zeiten der Beschäftigung als wissenschaftliche Hilfskraft in die Sechsjahres-Frist einbezogen. Diese Erweiterung ist bundesrechtlich nicht vorgesehen und unseres Erachtens arbeitsrechtlich fragwürdig. Man sollte sie streichen, weil es etwa in Fällen, in denen Bewerberinnen oder Bewerber auf Juniorprofessuren zwei Jahre oder länger als Hilfskraft gearbeitet haben, schwierig wird, diese Personen zu berufen. Daher ist das sogenannte Berliner Modell hier zu bevorzugen.

Prof. **Dr. Joachim Schachtner**: Zudem haben wir festgestellt, dass es in der Praxis kaum möglich ist, zu rechnerisch tragfähigen Ergebnissen zu kommen. Ich denke da an das Tenure-Track-Programm von Bund und Ländern, bei dem wir darauf angewiesen sind, dass die entsprechenden Folgefinanzierungen durch das Land übernommen werden.

Ein weiteres Thema ist die Altersgrenze für die Verbeamtung von Professorinnen und Professoren, die angesichts der generellen Anhebung des Renteneintrittsalters aus unserer Sicht konsequenterweise ebenfalls angehoben werden sollte. Die bisherige Regelung stellt für uns einen klaren Wettbewerbsnachteil dar.

Ein Aspekt, der nicht in unserer schriftlichen Stellungnahme angeführt, aber in dem erwähnten CHE-Gutachten aufgegriffen wird, sind die Studiengangszielvereinbarungen. In diesem Bereich wünschen wir uns wesentlich mehr Autonomie und Freiheit.

Bisher erstreckt sich der Genehmigungsprozess für Studiengänge über 18 Monate. Dabei wird die geplante Einführung eines Studiengangs angemeldet, woraufhin das Ministerium prüft, ob der Studiengang tatsächlich in der vorgesehenen Form eingerichtet werden sollte oder seine Inhalte

möglicherweise im Rahmen eines anderen Studiengangs untergebracht werden können. Aus meiner Sicht können wir als Hochschulen dies sehr gut selbst beurteilen.

Vorausgesetzt, ein Studiengang wird akkreditiert, dürfen wir nach diesem 18-monatigen Prozess die ersten Studierenden dafür einschreiben. In anderen Bundesländern wird das wesentlich flexibler gehandhabt. Die Verantwortung für die Einrichtung von Studiengängen liegt in den meisten anderen Ländern bei den Hochschulen - vorbehaltlich bestimmter Streichfristen oder Ähnlichem, die der Aufsichtspflicht des jeweiligen Wissenschaftsministeriums Rechnung tragen.

Eine entsprechende Änderung wäre mit Blick auf unsere Wettbewerbsfähigkeit sehr hilfreich für uns. Denn ansonsten ist, bis wir einen Studiengang eingeführt haben, ein analoger Studiengang möglicherweise bereits in anderen Bundesländern umgesetzt worden und wird von Studierenden belegt. Das ist insofern ein Nachteil.

Mit Blick auf die Studiengangslandschaft insgesamt zeigt sich ein auffälliger Turnover. Das heißt, es ist wichtig für uns, zu lernen und Studiengänge anzupassen, damit sie den Studierenden das bieten können, was man auch mit Blick auf relevante Themen von ihnen erwarten kann.

Prof. Dr. Volker Epping: Hinzu kommt, dass die Qualität von Studiengängen bereits durch die gesetzlich vorgeschriebene Akkreditierung sichergestellt wird. Daher bedarf es eines vorgeschalteten Prozesses der Prüfung durch das Ministerium unseres Erachtens nicht.

Wie das CHE in seiner Studie zutreffend ausführt, sollten in Zielvereinbarungen besser übergeordnete Themen fixiert werden. Letztendlich werden die Hochschulen an Studienleistungen gemessen. Das kann in einer Zielvereinbarung abgebildet werden. Aber eine externe Steuerung mit Blick auf einzelne Studiengänge erschwert unsere Reaktionsfähigkeit.

So ist es beispielsweise mit Blick auf die Digitalisierung - die in unserem Land jedenfalls nicht gerade früh begonnen hat - und auch angesichts des zum Teil kurzfristigen Bedarfs von Industrie und Wirtschaft aus unserer Sicht insgesamt nicht vertretbar, die Einrichtung eines Studiengangs um zusätzliche 18 Monate zu verzögern.

Prof. Dr. Joachim Schachtner: Über die wirtschaftlichen Bedarfe hinaus sind es auch die Inte-

ressen unserer Studierenden und die Themen, die uns als Gesellschaft beschäftigen, die wir in diesen Prozessen anders abbilden wollen.

Ergänzend sei noch erwähnt, dass es hierbei nicht nur um neue Studiengänge geht, sondern auch um jegliche Änderungen an bestehenden Studiengängen. Hier würden wir uns insofern auch im Sinne unserer Studierenden mehr Flexibilität wünschen.

Der Bereich des Berufsrechts wird im Gesetzentwurf aufgegriffen, was wir sehr begrüßen. Allerdings fehlt dabei eine Regelung zum Freigabeverfahren. Es wurde verschiedentlich diskutiert und auch im CHE-Gutachten thematisiert, dass, bevor die Hochschulen ein Berufungsverfahren durchführen können, erst eine Freigabe durch das Ministerium erfolgen muss.

Das halten wir sozusagen für eine Nebenabrede contra legem, die eine Berufung aufhält, und insofern für problematisch. Wir würden uns wünschen, dass das überdacht wird - insbesondere vor dem Hintergrund, dass in der Regel Entwicklungspläne vorliegen. Auch dies ist ein Prozess, der sich über viele Wochen erstrecken kann und auch wieder die Frage evoziert: Nimmt die Hochschule oder das Ministerium die fachliche Justierung vor? - Hier sehen wir Änderungsbedarf.

Prof. Dr. Volker Epping: Ein weiterer Punkt, den wir ansprechen möchten, ist § 46 - Exzellenzklausel; Erprobungsklausel -, der wiederholt in den anderen schriftlichen Stellungnahmen aufgegriffen wird. Meines Erachtens hat aber niemand wirklich einmal durchdekliniert, welche Spielräume die Hochschulen tatsächlich haben, um abzuweichen.

Ich sehe die Einsatzmöglichkeiten, die diese sogenannte Experimentierklausel bietet, als relativ begrenzt an. Es mag durchaus Einzelfälle geben, für die die Regelung sinnvoll ist. Eine grundsätzliche Anwendung in der Praxis halte ich allerdings nicht für realistisch. Insofern gehen Kommentare, die Regelung sei undemokratisch und Ähnliches, völlig an der Sache vorbei.

Die Experimentierklausel gilt nur für spezielle Bereiche. Damit ist sie - auch mit Blick auf ihre Umsetzung in der Praxis - nur begrenzt hilfreich. Sie sollte vielmehr mit Blick auf den gesamten Regelungsbereich des Gesetzes gelten.

Was die Stichworte „Personalautonomie“ und „Dienstherrnfähigkeit“ anbelangt, gibt es histo-

risch begründet, mit den Hochschulen in Trägerschaft des Landes und den Stiftungshochschulen zwei verschiedene Arten der Hochschulträgerschaft, was unterschiedliche Rechte bedingt. Die Sinnhaftigkeit dieser Differenzierung ist kaum nachvollziehbar. Andere Bundesländer sind hier anders verfahren.

Allerdings ist die Dienstherrnfähigkeit ein wichtiger Punkt für uns als Hochschulen, da wir z. B. bei Berufungsverfahren die Zustimmung des Finanzministeriums für Stellenhebungen benötigen. Bis diese vorliegt, haben wir unsere guten Professorinnen und Professoren aber möglicherweise bereits an Hochschulen in Bayern oder Baden-Württemberg verloren. Insofern sollte man darüber nachdenken, die Dienstherrnfähigkeit - zumindest optional - auch den Landesbetrieben zu übertragen, damit diese dafür nicht zwingend den Weg der Umwandlung in eine Stiftungshochschule gehen müssen.

Abg. **Dr. Silke Lesemann** (SPD): Ich habe zwei Fragen.

Erstens. Mit Blick auch auf die Medienberichterstattung der letzten Tage gewinnt man den Eindruck, dass es ein relativ großes Spannungsfeld zwischen zwei Polen in dieser Debatte gibt. Einerseits stellt sich die Frage, wie man zu mehr Autonomie für die Hochschulen kommt. Kaum jemand bezweifelt, dass das sinnvoll wäre. Andererseits geht es aber auch um die Mitbestimmung der Beschäftigten - Stichwort „Hochschuldemokratie“. Wie sind diese beiden Aspekte miteinander vereinbar?

Zweitens. Sie haben Vergleiche mit anderen Bundesländern gezogen. In welchen Ländern gibt es die sogenannte Genieklausel, und wie sind die dortigen Praxiserfahrungen damit?

Prof. **Dr. Joachim Schachtner**: Zu Ihrer ersten Frage nach der Hochschulautonomie: Im Dialog mit unseren Studierenden steht stets Frage im Raum: Wie weit trauen wir dem Unipräsidenten bzw. dem LHK-Vorsitzenden über den Weg? - Nach meinem Eindruck haben wir uns in Niedersachsen sehr offen über viele Dinge ausgetauscht. Das wollen wir auch weiterhin tun.

Ich verstehe Universität als Aushandlungsprozess zwischen den Beteiligten. Aber niemand hat etwas davon, wenn sich die Universität insgesamt nicht bewegen kann. Man muss also Lösungen aushandeln und sicherstellen, dass sie umgesetzt

werden. Es gibt jedoch unterschiedliche Sichtweisen und Vorstellungen verschiedener Gruppen über die geeigneten Instrumente. Darüber ist zu reden. Grundsätzlich liegt es uns fern, sozusagen Königreiche einzurichten.

Prof. **Dr. Volker Epping**: Für die Gruppenuniversität sind - um die rechtliche Perspektive einzunehmen - bis heute die Vorgaben des sogenannten Hochschulurteils des Bundesverfassungsgerichts zu berücksichtigen. Es gibt die entsprechende Aufteilung für alle Aspekte von Forschung und Lehre. Es gibt Vorbehalte, die sich gesetzlich niedergeschlagen haben; diese stehen hier nicht in Rede. Es gibt Fakultätsräte und einen Senat, in die die jeweiligen Statusgruppen eingebunden sind.

Wie Herr Schachtner zutreffend ausgeführt hat, handelt es sich in der Praxis um einen Aushandlungsprozess vor dem Hintergrund einer gerichtlich festgestellten Verfasstheit, die berücksichtigt werden muss.

Zu Ihrer zweiten, die Leuchtturmberufungen betreffenden Frage kann ich aus eigener Erfahrung berichten, dass Rektoren oder Präsidenten baden-württembergischer oder bayerischer Hochschulen Kollegen mit sehr attraktiven, umfangreich dotierten Angeboten, die relativ unkompliziert und schnell finalisiert wurden, von der LUH abgeworben haben, um in Profildomänen High-Potential-Kollegen zu gewinnen. Ein bekanntes Beispiel ist das von Professor Haddadin. Damals hat Herr Herrmann von der TU München Professor Haddadin angerufen und ihm ein super Angebot gemacht - 100 Millionen Euro über die nächsten zehn Jahre. Dazu hat man sich am nächsten Tag in der Staatskanzlei mit Herrn Seehofer getroffen. - Dann ist sozusagen der Drops gelutscht.

Ein ähnlicher Fall betrifft eine Kollegin, die vom KIT angefragt wurde und der dabei eine bestimmte Ausstattung in Aussicht gestellt wurde. Diese Ausstattung hat in solchen Fällen oftmals einen derartigen Umfang, dass wir nicht ohne Rücksprache mit diversen Ministerien nachkarten können. Dadurch geht uns Reaktionszeit verloren.

Darüber, welche Bundesländer entsprechende Regelungen haben, kann ich keine detaillierte Auskunft geben. Mir reicht es, dass ich weiß, dass uns die süddeutschen Bundesländer die guten Leute wegfischen. Die Möglichkeit, so agieren zu können wie einige süddeutsche Hochschulen,

wäre für die Profilbildung unserer Universitäten sicherlich sinnvoll.

Prof. **Dr. Joachim Schachtner**: In dieser Frage geht es um den Wettbewerb mit einzelnen Bundesländern insbesondere um hoch profilierte sogenannte Leuchtturmprofessorinnen und -professoren.

Grundsätzlich geht es aber auch um den Ermächtigungsrahmen und die Frage, wie wir dahin kommen, mit Vergütungen beispielsweise an bayerischen oder hessischen Hochschulen konkurrieren zu können. In der einschlägigen Tabelle rangieren wir bekanntlich nur im Mittelfeld. Wenn wir unseren Ermächtigungsrahmen ausgeschöpft haben, erreichen wir gerade einmal ungefähr eine Vergütung, die einer regulären W3-Besoldung in Bayern entspricht. Das ist problematisch.

Wir haben jüngst zwei von fünf Kandidaten deswegen an bayerische Hochschulen verloren. Wir können hier nicht mithalten. Unsere Möglichkeiten sind hier noch weniger weitgehend als bei den sogenannten Leuchtturmprofessuren.

Abg. **Eva Viehoff** (GRÜNE): Ich habe zwei Fragen.

Erstens. In Ihrer Stellungnahme machen Sie, wenn ich es richtig verstehe, deutlich, dass ein Qualitätssicherungskonzept im Zusammenhang mit der Genieklausel nicht notwendig sei. Heißt das, Sie wollen bei Anwendung dieser Klausel bewährte wissenschaftliche Begutachtungsverfahren außen vor lassen?

Zweitens. Sie haben im Zusammenhang mit den Nachteilen im Ländervergleich insbesondere auf die Vorbildfunktion des Berliner Modells hingewiesen. Bezieht sich das auch auf die meines Wissens im Berliner Modell enthaltenen Aspekte zur Chancengleichheit der Geschlechter?

Ferner möchte ich anmerken, dass meines Erachtens die Fragen, die sich mit Blick auf die Experimentier- bzw. die Genieklausel stellen, auch viel damit zu tun haben, dass wir unsere Hochschulen ausreichend finanzieren müssen. So habe ich auch Herrn Epping verstanden.

Prof. **Dr. Volker Epping**: Zu Ihrer ersten Frage zur Genieklausel: Wenn unter Rückgriff auf die Genieklausel Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gewonnen werden sollen, geht es dabei vorrangig um hoch profilierte Forscherinnen und

Forscher wie Leibnizpreisträger und Alexander-von-Humboldt-Professur-Preisträger.

Hierüber zusätzliche Gutachten einzuholen, halte ich für verfehlt, weil die betreffenden Kolleginnen und Kollegen bereits hinreichend prämiert sind, sodass man sich die dafür notwendige Zeit sparen kann. Denn wir können froh sein, wenn wir Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dieser Güte für Niedersachsen gewinnen.

Wenn eine Fakultät mit einem entsprechenden Vorschlag auf uns als Hochschulleitung zukommt und wir feststellen können, dass die genannte Person in diese Kategorie fällt, muss die geplante Berufung aber selbstverständlich allen beteiligten Gremien und letztlich auch dem Minister plausibel gemacht werden. Aber meines Erachtens müsste dieser dem Vorhaben gewissermaßen unbesehen zustimmen können, weil es sehr zu begrüßen ist, wenn wir solche Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gewinnen können.

Was Ihre zweite Frage bezüglich des Berliner Modells angeht, steht für uns hier weniger die Geschlechterfrage und mehr die Frage von Fristen im Vordergrund. Wir möchten als Beginn dieser Frist auf die letzte Prüfungsleistung im Promotionsverfahren abstellen. Laut einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts ist für die Frage, wann die Promotion vollzogen ist - der Vollzug der Promotion ist ein differenzierter Prozess -, die jeweilige Promotionsordnung maßgeblich.

Vor diesem Hintergrund möchten wir die Regelung übernehmen, dass als Frist sechs Jahre nach der letzten Prüfungsleistung gelten - in der Regel die mündliche Prüfung -, und zwar ohne Einbeziehung von Zeiten der Tätigkeit als wissenschaftliche Hilfskraft. Das käme jedem, der den Weg zur Juniorprofessur beschreitet, zugute.

Prof. **Dr. Joachim Schachtner**: Das deckt sich auch mit unseren Erfahrungen, die wir über die Jahre sammeln konnten und noch sammeln.

Was ihre Anmerkung hinsichtlich der Hochschulfinanzierung anbelangt, gibt es verschiedene Rahmenbedingungen, in denen wir uns als Hochschulen bewegen. Eine davon ist die Finanzierung. Sie ist mit Blick auf den vorliegenden Gesetzentwurf aber nur zum Teil Thema, nämlich da, wo es darum geht, wie wir mit unseren Mitteln beispielsweise im Personalbereich oder bei Berufungsverfahren umgehen dürfen. Auch die Bau-

herren- und die Dienstherrneigenschaft gehören in diesen Zusammenhang.

Die Finanzierung der Wissenschaft und der Hochschulen ist ein grundsätzliches Thema, das uns sozusagen schmerzt und das aus unserer Sicht leider nicht so im Entwurf des kommenden Doppelhaushalts Berücksichtigung gefunden hat, wie wir es uns vorgestellt haben.

Abg. **Eva Viehoff** (GRÜNE): Wie stehen Sie unter diesen Voraussetzungen - sozusagen einer finanziellen Mangelsituation - zu der Genieklausel, nach der letztendlich Berufungsverfahren ohne Ausschreibung durchgeführt werden sollen?

Herrn Eppings Ausführungen folgend, reicht es nicht, sozusagen beim Minister anzurufen und zu sagen: Wir wollen diese Person gewinnen. - Denn Angebote baden-württembergischer oder bayerischer Hochschulen, die Sie als Beispiel genannt haben, sind gegebenenfalls mit umfangreichen Finanzmitteln dotiert. Derzeit sehe ich nicht, wie hier trotz Genieklausel entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt werden können, sodass die niedersächsischen Hochschulen keinen tatsächlichen Vorteil gegenüber den süddeutschen Hochschulen gewinnen würden.

Es reicht also nicht aus, dass Sie über eine solche Leuchtturmberufung selbst entscheiden können. Denn in der derzeitigen Situation wäre damit verbunden, dass in Ihren Einrichtungen Stellen, die für andere Bereiche benötigt werden, gestrichen werden müssen. Insofern brauchen wir eine angemessene Finanzierung der Hochschulen.

Prof. **Dr. Joachim Schachtner**: Dem kann ich zustimmen. Wenn in ein solches Vorhaben Bewegung kommen soll, müssten die Mittel in der Tat aus anderen Bereichen abgezogen werden.

Allerdings ist das für einige der niedersächsischen Hochschulen - in diesem Fall sprechen wir in erster Linie von den Universitäten -, die unterschiedliche Profile haben, aufgrund ihrer Größe vermutlich etwas einfacher als für andere.

Prof. **Dr. Volker Epping**: Am Rande sei erwähnt, dass es auch Fälle gibt, in denen ausländische High-Potential-Forscherinnen und -forscher zwar gern zu uns kommen würden, weil wir in bestimmten Bereichen sehr gut aufgestellt sind, Weltklassenforschung betreiben - Stichwort „Gravitationswellenforschung“ - und eine Weltklasseinfrastruktur haben oder etwa weil der Lebenspartner aus Deutschland kommt. Aber diese Kolleginnen und

Kollegen wollen sich in der Regel nicht einem deutschen Bewerbungsverfahren unterwerfen. Solche Fälle könnten unter Rückgriff auf die Genieklausel oder eine AvH-Professur adressiert werden.

Abg. **Lars Alt** (FDP): Zunächst möchte ich mich dafür bedanken, dass Sie in puncto Genieklausel, die in anderen Stellungnahmen mitunter kritisch beleuchtet wird, klargestellt haben, dass es bei den betreffenden Berufungen gewissermaßen nicht um die Kreisklasse, sondern um die Champions League geht.

Ich habe eine allgemeine und drei weitere spezifische Fragen, Ihre Position zu Punkten betreffend, die auch in den Stellungnahmen anderer Anzuhörender aufgegriffen wurden.

Erstens. Herr Epping, die LUH hat sich ja gerade auf den Weg zur Stiftungsuniversität gemacht. Welchen regulatorischen Rahmen hätte Ihnen das Land mit dem NHG bieten müssen, damit Sie diesen Weg möglicherweise nicht hätten beschreiten müssen? Sie haben Punkte wie die Dienstherrnfähigkeit angesprochen. Welcher weiteren Änderungen bedarf das NHG aus Sicht der Hochschulen?

Zweitens. Studierende haben mir gegenüber in Zusammenhang mit der NHG-Novelle das Studienorientierungsverfahren angesprochen, das auf Basis von Anregungen der LHK in den Gesetzentwurf aufgenommen wurde. Können Sie die Vorteile dieses Verfahrens erläutern und die Frage adressieren, ob hier möglicherweise ein Zusammenhang mit dem Studienzugang an sich besteht?

Drittens. Wie beurteilen Sie vor dem Hintergrund der Pressemitteilung der Hochschulen für angewandte Wissenschaften von Ende letzter Woche das jetzt gefundene Modell im Bereich der kooperativen Promotionsverfahren?

Viertens. Ergänzend zu der bisher schon bestehenden Regelung in § 49 - Haushalts- und Wirtschaftsführung -, nach der Rücklagen der Hochschulen allgemein fünf Jahre lang verwendet werden dürfen, sollen Rücklagen nun über zehn Jahre speziell für bauliche Vorhaben verwendet werden dürfen. Hätten Sie sich hier eine noch größere Liberalisierung bzw. volle Autonomie bezüglich Ihrer Rücklagen gewünscht?

Prof. **Dr. Volker Epping**: Zu Ihrer ersten Frage verweise ich auf die schriftliche Stellungnahme

von Herrn Dr. Stückradt, in der auf das Hochschulfreiheitsgesetz in Nordrhein-Westfalen hingewiesen wird. Darin wurden den Hochschulen diverse Freiheitsrechte zuerkannt. Dass das Modell erfolgreich ist, zeigen die Resultate der letzten Runde der Exzellenzstrategie.

Die Spielräume, die die Hochschulen erhalten haben, werden dort optimal genutzt. Das nordrhein-westfälische Hochschulfreiheitsgesetz ist insofern ein gutes Beispiel, wenn es darum geht, geeignete Rahmenbedingungen zu setzen. Diese Spielräume im Personal- und finanziellen Bereich haben wir nicht, was uns sehr einschränkt.

Wenn Professor Tolan etwa, der aus Dortmund als Präsident an die Universität Göttingen gewechselt ist, hört, die Stiftung als Form der Hochschulträgerschaft habe gewisse Vorteile, entgegnet er: In Nordrhein-Westfalen ist man hier um Meilen voraus.

Zu Ihrer zweiten Frage das Studienorientierungsverfahren betreffend: In einer Studie haben aca-tech, die Deutsche Akademie der Technikwissenschaften, und der Verband der Technischen Universitäten TU9 die Studienabbrucherquote an verschiedenen Standorten untersucht. Das ist ja auch eine Forderung der Politik. Dabei wurde festgestellt, dass gerade im MINT-Bereich die Grundkenntnisse der Studierenden oftmals nicht ausreichen, um ein Studium erfolgreich zu absolvieren.

Wir bieten freiwillige Brückenkurse an. Dieses Angebot wird aber nur begrenzt angenommen. In Nordrhein-Westfalen oder Bayern beispielsweise gibt es Assessments in der Studieneingangsphase, bei denen Defizite festgestellt werden können. Vor einem Studienbeginn an der TU München etwa müssen solche Defizite ausgeräumt sein.

Das Studienorientierungsverfahren ermöglicht es uns, Schwächen zu identifizieren und die Studierenden darauf hinzuweisen, und ermöglicht den Studierenden, den betreffenden Stoff nachzuarbeiten. Um Studienabbrüche zu vermeiden, müssen wir den Studienanfängern zuvor sagen, was in den Studiengängen von ihnen erwartet wird, damit sie ein Studium sozusagen nicht planlos aufnehmen. Wir haben dieses Modell daher als Option für jede Hochschule vorgesehen, auch um zu verhindern, dass die Studierenden Lebenszeit vergeuden. Insofern dient es auch dem Schutz der Studierenden.

Prof. **Dr. Joachim Schachtner**: Zum Thema Studienorientierungsverfahren bzw. Studieneingangsphase - unter diesem Namen wurde in den vergangenen Jahren darüber diskutiert - ist auch zu sagen, dass sich dieses Instrument bewährt hat. Auch im Zusammenhang mit rechtlichen Fragen wie der BAföG-Fähigkeit spielt es eine Rolle.

Was Ihre dritte Frage nach unserer Position zum kooperativen Promotionsverfahren anbelangt: Sie können davon ausgehen, dass, wenn die Kolleginnen und Kollegen von den Hochschulen für angewandte Wissenschaften an die Öffentlichkeit gehen, eine Abstimmung auch in der LHK stattgefunden hat. Unsere Position zu diesem Thema ist in dem Vorschlag zum Hochschulentwicklungsvertrag dargestellt, den wir dem MWK als Diskussionsgrundlage übermittelt haben.

Prof. **Dr. Volker Epping**: Zu Ihrer vierten Frage die Rücklagen betreffend: Zunächst einmal finden wir es natürlich positiv, nicht verbrauchte Mittel fünf Jahre lang zurücklegen zu können. Es gibt entsprechende Maßnahmen, wobei die durchlaufenden Mittel in der Regel schon vor Ablauf von fünf Jahren verbraucht sind. Die Zuführungen erfolgen jährlich, sind jedoch aus unserer Sicht zu niedrig. Wir häufen eher Schulden an, als dass wir große Rücklagen über zehn Jahre bilden können.

Selbst Anschaffungen von Großgeräten in Kooperation mit dem Land werden in zwei bis vier Jahren auf den Weg gebracht. Insofern haben wir an dieser Stelle keinen Bedarf für eine weitergehende Regelung.

Jedoch kann es im Baubereich im Einzelfall vorkommen, dass Geld über einen längeren Zeitraum angespart wird, um es nach Abschluss der Baumaßnahme abfließen zu lassen. Für einen Forschungsbau wird von maximal fünf Jahren, bei einem regulären Bau von sieben Jahren ausgegangen. Insofern kann eine Regelung über einen längeren Zeitraum hier sinnvoll sein.

Prof. **Dr. Joachim Schachtner**: Die vorgesehene Ergänzung und Flexibilisierung kann bei großen Bauprojekten, die, um realisiert werden zu können, weit im Voraus geplant werden müssen und in Kooperation mit Partnern - sei es das Land, seien es andere Mittelgeber - durchgeführt werden, sehr hilfreich sein.

Abg. **Jörg Hillmer** (CDU): Viele Studierende haben uns gegenüber bekundet, dass es durchaus

Vorteile bietet, sich Aufzeichnungen von Vorlesungen auch nachträglich - etwa zur Vorbereitung auf Prüfungen - noch einmal ansehen zu können.

In Ihrer schriftlichen Stellungnahme nehmen Sie unter Punkt 1 in Zusammenhang mit diesem Thema auf § 17 - Verarbeitung personenbezogener Daten - Bezug. Welche datenschutzrechtlichen Probleme sehen Sie hinsichtlich der dauerhaften Verfügbarmachung der Aufzeichnung von Lehrveranstaltungen? Wie müssten die betreffenden Regelungen aus Ihrer Sicht formuliert sein, um Ihren Bedenken abzuwehren und es den Studierenden zu ermöglichen, diesen Service auch nach der Corona-Zeit in Anspruch zu nehmen?

Prof. Dr. Joachim Schachtner: Grundsätzlich ist es unser Ansinnen, die Zurverfügungstellung entsprechender Aufzeichnungen rechtssicher zu ermöglichen. Da dies nicht ganz unproblematisch ist, haben wir in unserer Stellungnahme auf einige Punkte hingewiesen, die aus unserer Sicht nachgebessert werden sollten.

Prof. Dr. Volker Epping: Wir benötigen eine datenschutzrechtliche Ermächtigung, die alle in Aufzeichnungen von Vorlesungen vorkommenden Personen erfasst und die uns das Vorhalten dieser Aufzeichnungen ermöglicht. Gerade in der Corona-Pandemie hat sich gezeigt, dass wir sonst nicht vorankommen.

Die Regelung müsste aber so formuliert sein, dass sie auch das Publikum einbezieht und sich nicht nur auf die Lehre bezieht, sondern auf die Gewährleistung aller in § 3 Abs. 1 NHG geregelten Aufgaben der Hochschule; denn neben der Lehre gibt es an den Hochschulen noch viele weitere Formate und Angebote. Das wäre eine Erleichterung für uns. Dazu wird das MWK sicherlich eine Formulierungshilfe geben können; ansonsten kann ich das auch gerne machen.

CHE Centrum für Hochschulentwicklung gGmbH

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 6

Anwesend:

- Prof. Dr. Frank Ziegele, Geschäftsführer
- Silvia Kremer

Prof. Dr. Frank Ziegele: Das CHE begleitet die Hochschulentwicklung in Niedersachsen schon

sehr lange in verschiedensten Kontexten. Vor 25 Jahren war es mein erstes Projekt, den ersten Modellversuch zum Globalhaushalt an Hochschulen zu evaluieren. Niedersachsen war da über viele Jahre ganz vorne, und so soll es auch bleiben.

Ich will nicht auf jedes Detail unserer schriftlichen Stellungnahme eingehen, sondern möchte einige zentrale Bereiche ansprechen.

Der erste große Bereich ist sozusagen das Herzstück der Reform, nämlich die „differenzierte Hochschulautonomie“ - so lautet sogar der Titel des Gesetzentwurfs. Die Idee, mit einer Experimentierklausel den Hochschulen die Möglichkeit zu eröffnen, verschiedene Wege zu beschreiten, ist phantastisch. Damit ist Niedersachsen wieder ganz vorne, und es bieten sich gute Chancen.

Niedersachsen hat ja mit der Stiftungsoption schon jetzt einen Ansatz der differenzierten Autonomie. Darüber hinausgehende Möglichkeiten zu schaffen, ist sehr gut.

Eine Idee, die in diesem Gesetzentwurf dokumentiert ist, ist die der - so nennen wir es immer - vielfältigen Exzellenz. Die bisherige Exzellenzklausel bezog sich ausschließlich auf die Exzellenzinitiative bzw. Exzellenzstrategie. Das ist aber zu eng gedacht. Denn ein gutes Hochschulsystem ist ein differenziertes Hochschulsystem, in dem Hochschulen auf verschiedene Art und Weise exzellent sein können - in der Grundlagenforschung, aber auch in der Lehre, in ihrem regionalen Engagement usw. Es gibt viele niedersächsische Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW), die zum Motor ihrer Region geworden sind. Die Idee, dass die Hochschulen auf vielfältige Weise exzellent sein und dafür eine Grundlage erhalten können, indem sie innere Strukturen und Organisationen an den Weg, den sie gehen, anpassen können, ist fantastisch.

Da wird vieles möglich sein - die Frage ist, ob davon Gebrauch gemacht werden wird. In diesen Strukturen, die nicht nach dem Prinzip „one size fits all“ funktionieren, können Hochschulen über Matrix-Strukturen, über eine Governance unter Einschluss regionaler Partner, über individuelle Lehr-Lern-Pfade statt fester Studiengänge usw. nachdenken. Das alles sind Möglichkeiten, um voranzugehen.

Der Gesetzentwurf enthält an dieser Stelle viele Checks and Balances, und das ist, meine ich, gut

gelingen - vorhin kam ja die Frage nach dem Austarieren der verschiedenen Aspekte. Die Hürden sind relativ hoch; es bedarf der Zustimmung des Senats mit qualifizierter Mehrheit, des Hochschulrats und des Ministeriums. Leichtfertig wird sicherlich keine Reform angegangen werden. Durch diese Ausbalanciertheit wird, glaube ich, garantiert, dass gute Reformen zustande kommen werden.

Jetzt ist es die Aufgabe des MWK, das Zustandekommen vielfältiger und kreativer Ideen zu fördern, die Hochschulen dazu zu ermutigen und sie nicht aufgrund von Bedenken zu blockieren. Das ist wichtig mit Blick auf die Umsetzung.

Allerdings steht im Gesetzentwurf nicht viel zum Thema Verstetigung neuer Strukturen im Rahmen der Experimentierklausel. Hochschulen werden aber bestimmte Wege nur dann gehen, wenn die Perspektive besteht, sie dauerhaft beibehalten zu können. Wenn sie z. B. die Idee haben, sich nicht mehr in Fakultäten, sondern anders zu organisieren, dann ist es schwierig, das für drei Jahre umzusetzen und dann wieder zurückzudrehen. Hier muss es eine Langfristperspektive geben.

Ein weiterer großer Bereich ist: Es gibt einige Punkte, bei denen die Richtung stimmt, man aber den Weg der Autonomie noch etwas mutiger und entschlossener hätte beschreiten können.

Ein Punkt betrifft die Übertragung des Berufungsrechts. Das funktioniert bei den Stiftungshochschulen seit vielen Jahren; das funktioniert in Nordrhein-Westfalen seit vielen Jahren. Warum wird das jetzt noch einmal befristet und wird noch einmal experimentiert? Jetzt wäre es an der Zeit, das Berufungsrecht den Hochschulen komplett und systematisch zu übertragen. Da gibt es in der bundesdeutschen Entwicklung keine Fragezeichen mehr. Das ist sinnvoll und mit Blick auf Schnelligkeit, Handlungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit ein wichtiger Punkt.

Der zweite Punkt betrifft die Genehmigung der Studiengänge. Es ist ein richtiger Schritt, dass die Genehmigungspflicht für weiterbildende Masterstudiengänge entfällt. Aber auch hier stellt sich die Frage: Warum erfolgt das nicht sofort pauschal für alle Studiengänge - Bachelor-, Master- und grundständige Studiengänge? In Nordrhein-Westfalen haben die Hochschulen die Möglichkeit, Studiengänge in eigener Verantwortung zu errichten, zu verändern und zu schließen. In Niedersachsen sind die Hochschulen, wenn sie ei-

nen Studiengang verändern wollen, quasi erst einmal Bittsteller beim Ministerium. Das ist ein langwieriger Prozess, wie gerade auch die LHK berichtet hat. Während dieser Prozess läuft, haben andere Bundesländer einen solchen Studiengang schon längst eingerichtet und die ersten Studierenden immatrikuliert.

Also auch hier gilt: Die Richtung ist richtig, aber mehr Mut wäre wünschenswert.

Auf das Thema Rücklagen sind wir in unserer Stellungnahme gar nicht eingegangen, aber da Herr Alt das gerade angesprochen hat: Wir haben schon vor einigen Jahren einmal ein Gutachten zu den Finanzstrukturen in Niedersachsen erstellt. Damals war Frau Wanka noch Wissenschaftsministerin. Auch damals haben wir schon über diese Fünf-Jahres-Grenze diskutiert. Diese Regelung ist überhaupt nicht sinnvoll - schaffen Sie sie komplett ab! Schaffen Sie stattdessen ein wirksames Instrument, das Transparenz darüber schafft, wofür diese Rücklagen genutzt werden. Die Hochschulen müssen rechenschaftspflichtig sein und transparent machen, warum sie die Rücklagen anlegen und wofür sie sie nutzen. Aber diese Fünf-Jahres-Grenze ist völlig willkürlich und nicht rational gewählt. Warum sollte eine Hochschule ausgerechnet nach fünf Jahren irgendetwas auflösen? - Auch hier könnte man also mutiger sein.

Zu den kooperativen Promotionsverfahren mit HAW: Auch aufgrund von Erfahrungen anderer Bundesländer ist unsere dezidierte Meinung, dass man hier mutiger sein müsste. Niedersachsen droht, mit dem Rückgriff nur auf diese Kooperationsregelung im Wettbewerb zurückzufallen. Wir alle wissen, dass Hochschulen für angewandte Wissenschaften erhebliche Probleme haben, qualifizierte Professorinnen und Professorin zu rekrutieren. Andere Bundesländer ermöglichen es ihnen, selbst daran mitzuwirken, Nachwuchs auszubilden. In Nordrhein-Westfalen z. B. gibt es das übergreifende Promotionskolleg der Fachhochschulen; in Hessen gibt es die Möglichkeit, HAW das Promotionsrecht für forschungsstarke Bereiche zu übertragen. Warum Niedersachsen das nicht ermöglicht, ist nicht nachvollziehbar.

Schließlich zu den Zielvereinbarungen: Es sind kleine Änderungen der Regelung zu den Zielvereinbarungen vorgesehen. Wichtig zu wissen ist, dass in Niedersachsen aktuell die Zielvereinbarungspraxis zu umfassend ist. Es werden zu wenige Prioritäten gesetzt; es gibt zu lange Listen

mit Zielen in umfangreichen Dokumenten zum Abhaken. Das ist die derzeitige Praxis. Wenn man die Zielvereinbarungen liest, erkennt man relativ wenige Prioritäten der Hochschulen, weil zu jedem Ziel, das vorgeschrieben ist, etwas gesagt werden muss.

Im Gesetzentwurf steht - die Idee finde ich gut -, dass mehr Priorisierung, mehr Fokussierung notwendig ist, dass die Hochschulen sagen müssen, was ihnen wirklich wichtig ist. Warum ausgerechnet die Passage zu „Schwerpunkt- und Profilbildung“ gestrichen werden soll, ist mir vor diesem Hintergrund nicht klar. Denn genau das sollte die Zielvereinbarung eigentlich leisten. An dieser Stelle hängt alles von der Umsetzung durch das MWK ab. Ich hoffe sehr, dass im Umsetzungsprozess eine größere Fokussierung bei den Zielvereinbarungen zustande kommt.

Fazit: Niedersachsen bewegt sich in die richtige Richtung. Es gibt aber einige Knackpunkte, an denen man droht, zurückzufallen. Auch als Professor einer niedersächsischen Hochschule fände ich es traurig, wenn Niedersachsen nicht weiter nach vorne gehen würde.

Abg. **Eva Viehoff** (GRÜNE): Sowohl die LHK als auch Sie haben gefordert, dass die Einrichtung, Einstellung oder Umgestaltung von Studiengängen in die Hände der Hochschulen gegeben werden muss. Für mich stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, inwieweit dabei auch eine Sicherheit für die Studierenden geschaffen werden kann, dass sie einen Studiengang auch abschließen können. Ein Thema in diesem Zusammenhang ist ja auch die Umgestaltung des Jura-Studiums bzw. die Frage, wie das Medizinstudium trotz Staatsexamen in den Bologna-Prozess eingebunden werden kann.

Wenn Studierende einen Studiengang beginnen, reicht es nicht, nur sicherzustellen, dass er drei Jahre lang besteht. Denn nicht jede und jeder beendet sein Studium in sechs Semestern. Ich habe die Befürchtung, dass, wenn z. B. ein Studiengang, der grundsätzlich nicht so gut angenommen wird, weil er vielleicht plötzlich nicht mehr so gefragt ist, schnell wieder eingestampft wird, wir dann nicht nur die Studierenden verlieren, die diesen Studiengang aufgeben - man muss ja immer zwischen Studiengangswechslerinnen und -wechslern und Studienabbrecherinnen und -abbrechern unterscheiden -, sondern auch Studierende, die ihr Studium dann vielleicht gar nicht beenden können.

Prof. **Dr. Frank Ziegele**: Einen entscheidenden Punkt haben bereits die Kollegen von der LHK genannt, der die Überflüssigkeit dieser Regelung unterstreicht: Es gibt bereits Mechanismen, die diese Funktion haben - insbesondere die Akkreditierung der Studiengänge. Bei einem Akkreditierungsverfahren passiert all das, was ein Ministerium auch macht, bevor es einen Studiengang genehmigt. Das heißt, man hat quasi im Sinne der Autonomie zwar das Instrument der Akkreditierung geschaffen, aber das alte Instrument der Genehmigung nicht gleichzeitig aufgegeben. So gibt es jetzt eine entbehrliche Doppelsteuerung, die einfach nur Zeit kostet. Die Hochschulen werden nicht in unverantwortlicher Weise kurzfristige Studiengänge einrichten und dann wieder aufgeben. Herr Stückradt kann sicherlich nachher noch etwas zur Praxis in Nordrhein-Westfalen dazu sagen.

Im MWK gibt es auch häufig Bedenken hinsichtlich Doppelangeboten, dass also mehrere Hochschulen, wenn sie autonom darüber entscheiden, die gleichen Studiengänge anbieten und man am Ende gar nicht so viele Studienplätze in diesen Studiengängen in Niedersachsen braucht. Auch hier sei angemerkt: Bei einem akkreditierten Studiengang muss vorher eine Marktanalyse stattgefunden haben; es muss untersucht worden sein, ob es diesen Studiengang auch noch an anderer Stelle gibt. Das passiert in sehr verantwortlicher Art und Weise.

Das Instrument ist also schon vorhanden; es ist nicht noch einmal das gleiche Instrument von ministerieller Seite erforderlich.

Abg. **Jörg Hillmer** (CDU): Ich habe eine Frage zu den kooperativen Promotionsverfahren mit HAW.

Sie haben einige Beispiele aus anderen Ländern genannt. Wenn Sie die Verfahren, die in den 16 Bundesländern erprobt werden, vergleichen: Welchen Pfad halten Sie für besonders empfehlenswert?

Prof. **Dr. Frank Ziegele**: Ich finde sowohl die nordrhein-westfälische Lösung als auch die hessische Lösung bedenkenswert und gut. Eine unreflektierte Übertragung des Promotionsrechts - das ist der wichtige Punkt - wäre verfehlt. Das würde auch die Gefahr bergen, dass die Ziele und Missionen der HAWs verwässert und in eine falsche Richtung getrieben werden. Aber wenn man das sehr punktuell und gezielt macht wie in Hessen, wo forschungsstarke Fachbereiche das

Promotionsrecht erhalten, oder in Nordrhein-Westfalen, wo alle kooperieren und quasi eine gemeinsame Institution über alle HAW hinweg schaffen, um Promotionsverfahren durchzuführen, ist das gut. Das sind beides bedenkenswerte Wege, die gut funktionieren.

Abg. **Dr. Silke Lesemann** (SPD): Ich habe auch eine Frage zum eigenständigen Promotionsrecht für forschungsstarke Bereiche an HAW.

Diese Diskussion haben wir schon einmal vor fünf oder sechs Jahren geführt, als die letzte große Novellierung des NHG anstand. Damals hatten das, glaube ich, erst zwei oder drei Bundesländer eingeführt. Aktuell sieht das anders aus, und man hat das Gefühl, wenn Niedersachsen nicht auf diesen Zug aufspringt, dann haben die niedersächsischen Fachhochschulen, die in Niedersachsen eigentlich sehr gut weiterentwickelt worden sind, einen echten Nachteil.

Ist das auch Ihr Eindruck, dass es in gewisser Weise töricht wäre, sich nicht in diese Richtung zu bewegen?

Prof. **Dr. Frank Ziegele**: Ja, weil es ein drastischer Wettbewerbsnachteil wäre, diese Möglichkeiten nicht zu haben. Das ist auch mein Eindruck.

Sie müssen nur einmal Präsidentinnen oder Präsidenten von HAW oder Fachhochschulen allgemein fragen, wie schwierig es ist, in manchen Fächern geeignete Professorinnen und Professoren zu rekrutieren. Inzwischen gibt es vom Bund geförderte Pilotprojekte in diesem Zusammenhang, und die Möglichkeit von eigenständigen Promotionen ist da ein Baustein. Wie gesagt, man sollte das Promotionsrecht nicht in unreflektierter Weise ausrollen und jedem geben, sondern es an die Forschungsstärke koppeln. Da gibt es aber gute Kriterien. Der Wissenschaftsrat hat z. B. Kriterien formuliert, nach denen private Hochschulen das Promotionsrecht erlangen können. Diese Kriterien könnte man sehr gut auch auf die HAW anwenden. Dann hätte man einen funktionsfähigen Katalog, der sicherstellt, dass damit nicht unverantwortlich umgegangen wird.

Abg. **Lars Alt** (FDP): Ähnlich wie die LHK ist ja Ihre Einschätzung, dass der Gesetzentwurf ein guter Wurf ist, aber nicht weit genug geht. Ich habe mich auch über Ihre Worte zum Thema Berufsrecht gefreut.

Ich möchte zwei Punkte ansprechen, die Sie auch in Ihrer schriftlichen Stellungnahme adressiert haben.

Erstens. Die Hochschulen werden nach Corona andere sein als vor Corona - darauf hat das MWK ja auch reagiert. Das betrifft einerseits das Streamen von Vorlesungen usw.; es betrifft aber auch den Bereich der elektronischen Prüfungen.

Die bisherige Formulierung im Gesetzentwurf ist relativ offen. Finden Sie diese Formulierung positiv, oder sollte es, was alternative Prüfungsformate usw. angeht, Konkretisierungen geben?

Zweitens zum Thema Zielvereinbarungen: Können Sie ein Beispiel aus dem Ländervergleich nennen, wo die Steuerung über Zielvereinbarungen besonders gut ist, die auch eine Profilbildung der Hochschulen zulässt?

Prof. **Dr. Frank Ziegele**: Zu Ihrer ersten Frage: Gut an der Regelung ist, dass der elektronischen Prüfung jetzt ein rechtlicher Rahmen gegeben wird, sodass sie rechtlich abgesichert ist.

Was uns etwas gestört hat, ist die Formulierung in der Begründung - das sollte nicht handlungsleitend sein -, dass die Präsenzprüfung zur Einhaltung der Chancengleichheit die am besten geeignete und grundsätzlich vorzugswürdige Prüfungsform darstelle. Das ist nicht ganz up-to-date - man denke nur an sehr moderne Prüfungsformen wie Open-Book-Klausuren, realitätsnahe Assignments, semesterbegleitende Portfolios usw. Es gibt im elektronischen Kontext sehr viele moderne Prüfungsformen, die nicht zwingend schlechter sind als eine klassische Präsenzprüfung. Diese Formulierung ist noch sehr an der alten Idee einer Klausur orientiert. Es gibt aber sehr vielfältige Prüfungsformen, und die elektronische Welt eröffnet noch ganz andere Möglichkeiten, sinnvolle und gute Prüfungsformen zu entwickeln.

Zu Ihrer zweiten Frage nach den Zielvereinbarungen: Da könnte man an verschiedenen Stellen schauen. In den süddeutschen Ländern ist das sicherlich ein Stück weit besser geregelt - in Baden-Württemberg oder Hessen gibt es gute Beispiele.

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 9

Anwesend:

- Prof. **Dr. Ralph Bruder**, Präsident
- **Jörg Stahlmann**, Vizepräsident für Verwaltung und Finanzen

Prof. **Dr. Ralph Bruder**: Wir freuen uns sehr, dass wir als Carl von Ossietzky Universität Oldenburg die Chance haben, zur Universitätsmedizin in Oldenburg Stellung zu nehmen. Denn mit der Novellierung des NHG werden auch die Ausbauvorhaben der EMS tangiert.

Die EMS ist ein Erfolgsmodell - noch keine zehn Jahre alt, aber schon überregional sichtbar. In der vergangenen Woche war Herr Bundesminister Spahn in Cloppenburg und hat von einem Modell für eine Medizinausbildung in der Fläche gesprochen. Das Modell der EMS ist ein besonderes - ich nenne die Kooperation mit der Universität Groningen, mit den Kliniken in Oldenburg oder die Patientinnen- und Patientenorientierung. Eine ganze Reihe von Ingredienzen macht die Ausbildung an der EMS besonders.

Wir möchten insbesondere auf zwei Punkte eingehen.

Ein Punkt ist die Besonderheit der Zusammenarbeit mit den Kliniken. Das ist ein interessantes, herausforderndes, spezielles Modell. Besonders gefreut hat uns die Anfügung eines neuen Satzes 2 in § 63 i Abs. 2, der es ermöglicht, dass ein Krankenhaus in Oldenburg zukünftig die Bezeichnung „Universitätsklinikum“ führen darf. Dafür sind natürlich Abstimmungen erforderlich, und wir befinden uns aktuell in Abstimmungen insbesondere mit dem Klinikum in Oldenburg.

Wir schlagen aber vor, in § 63 i noch einen neuen Absatz aufzunehmen, den Ihnen Herr Stahlmann erläutern wird.

Jörg Stahlmann: Hierbei geht es letztendlich um die enge Verzahnung von Forschung und Lehre zur Krankenversorgung in der Universitätsmedizin, die Grundvoraussetzung für eine gute Ausbildung ist. Am Standort Oldenburg besteht mit Blick auf diese Verzahnung die Herausforderung, dass aktuell zwei Tarifverträge zur Anwendung kommen. Die Frage ist: Wie gewinnen wir Ärztinnen und Ärzte dafür, in der Universität Forschung und

Lehre voranzutreiben, wenn es zwei verschiedene Tarifverträge gibt?

Wir müssen derzeit ein Zwei-Vertragsmodell anwenden: Ärztinnen und Ärzte an den Krankenhäusern werden gemäß dem Tarifvertrag für Ärzte bezahlt, während sie für Forschung und Lehre an der Universität nur zu den Bedingungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder eingestellt werden können. Das ist aber nicht immer attraktiv, da sich gegenüber dem TV-Ä finanzielle Nachteile und eine ungünstigere Besteuerung ergeben.

Für die Weiterentwicklung der Struktur der Universitätsmedizin in Oldenburg würden wir uns wünschen - einen solchen Vorschlag haben wir unterbreitet -, als Universität, die die qualitätsorientierte Auswahl des Personals in der Hand haben möchte, ermächtigt zu werden, einen Arbeitsvertrag mit forschenden und lehrenden Ärztinnen und Ärzten abschließen und sie nach TV-Ä bezahlen zu dürfen, damit sie in den Krankenhäusern die Aufgaben von Forschung und Lehre, verzahnt mit der Krankenversorgung, übernehmen können. Dazu haben wir eine Formulierung vorgeschlagen, die auch im badenwürttembergischen Hochschulgesetz enthalten ist, um genau diese Lösung zu ermöglichen. Dort wurde die Universität ermächtigt, Ärztinnen und Ärzte, die die Forschung, Lehre und Krankenversorgung innehaben sollen, auszuwählen und einzustellen und sie trotzdem nach TV-Ä zu bezahlen, weil sie mit der Aufgabe der Krankenversorgung in dem kooperierenden Krankenhaus sozusagen abgeordnet eingesetzt werden.

Das wäre für die Universitätsmedizin Oldenburg ein langfristig tragbares Strukturelement. Derzeit stellen eher die Krankenhäuser ein, und wir refinanzieren dann über Personalbestellung bestimmte Anteile. Wichtig ist aus Sicht der Universität, dass Universitätsmedizin weiter von der Universität gestaltet wird - auch bei der Personalgewinnung in einem Ein-Vertragsmodell.

Prof. **Dr. Ralph Bruder**: Als zweiten Punkt möchte ich gerne § 72 Abs. 8 adressieren. In einer ersten Fassung des Gesetzentwurfs war die Ausbauplanung unserer Universitätsmedizin so dargestellt, wie sie auch in unserer Entwicklungsplanung dargestellt ist - von 40 auf 80 auf 120 auf 200 Studienplätze. Im jetzigen Entwurf ist der Sprung auf 120 nicht enthalten. Uns ist bewusst, dass das auch etwas mit Haushaltsplanung zu tun hat. Aber in dem Gesetzentwurf diese Auf-

wuchsplanung jetzt nicht mehr vorzusehen, bedeutet für uns im Moment das Einfrieren des Status quo. Letztendlich handelt es sich dabei nicht nur um die Festlegung von Zahlen. Denn die Zahlen der Studierenden sind ein Stück weit mit dem Aufbau der Professuren bzw. Lehrenden an dieser Stelle zu sehen. Das ist immer miteinander verknüpft gewesen. Es gibt einen Aufbauplan, in dem genau hinterlegt ist, wann welche Professur frei wird. Wenn die Professuren dann entsprechend besetzt werden, ist es folgerichtig, dass die Studierendenzahlen entsprechend größer werden. Alles andere wäre kaum nachvollziehbar.

Ich möchte noch deutlicher machen, was es für uns derzeit heißt, wenn es diese Aufwuchsplanung nicht gibt: An den Kliniken werden Chefarztposten frei, die besetzt werden müssen. Vorgesehen ist, diese Posten professoral zu besetzen. Damit gibt es eine Verknüpfung auch mit der Medizinausbildung. Derzeit wird in einem Klinikum der Chefarztposten für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie frei. Wir alle sind uns einig: Das ist aktuell ein sehr wichtiger Bereich. Wenn wir aber keine Perspektive haben, wenn es diese Aufwuchsplanung jetzt nicht gibt, kann es uns passieren, dass wir an dieser Stelle keine Verknüpfung zur professoralen Ausbildung bzw. zur Medizinausbildung haben. Das ist das Zeitfenster, über das wir reden. Dieses Problem haben wir, wenn die Aufwuchsplanung jetzt z. B. um zwei Jahre verschoben wird. Für uns heißt das, dass wir an manchen Stellen Professuren nicht besetzen können.

Dies möchten wir Ihnen für die Beratungen des Gesetzentwurfs und die Beratungen über den Haushalt mit auf den Weg geben. Wir stehen ja auch in Verhandlungen bzw. im Austausch mit dem MWK, und natürlich haben wir verstanden, dass Haushaltsmittel im Moment knapp sind. Wir haben bereits angeboten, für 2022 Rücklagen zu nutzen, und auch für 2023 Unterstützung angeboten. Aber wir brauchen diese Perspektive, um bei der Besetzung von frei werdenden Stellen unsere Ausbauplanung beibehalten zu können. Bisher haben wir durchaus bewiesen, dass wir sehr flexibel reagieren können, aber jetzt stehen wir an einem entscheidenden Punkt, jetzt geht es darum, ob wir als verlässlicher Partner unterwegs sind.

Abg. **Eva Viehoff** (GRÜNE): Mir stellt sich gerade die Frage, ob die Ausbauplanung auch für die anderen hochschulmedizinischen Einrichtungen im Niedersächsischen Hochschulgesetz festge-

halten ist bzw. werden muss oder auf andere Weise.

Letztendlich gehen die Politikerinnen und Politiker aus der betroffenen Region davon aus, dass genau das erfolgt, dass diese Aufwuchsplanung umgesetzt werden kann. Denn das ist wichtig für den Standort Oldenburg und auch mit Blick darauf, dass wir dort dauerhaft einen dritten hochschulmedizinischen Standort in Niedersachsen haben wollen.

Mit der Frage, wer die Professorinnen und Professoren für Medizin einstellt bzw. was da günstiger ist, muss ich mich noch einmal näher befassen.

Jörg Stahlmann: In einer Ausbauphase ist das Thema der Kapazitäten sehr herausfordernd. Die Frage, wie viele Studierende man aufnehmen darf bzw. muss, hängt viel von Rechenmodellen ab. Gerade in einer Auf- und Ausbauphase ist es wichtig, solche kapazitätsrechtlichen Fragen über das Niedersächsische Hochschulgesetz begleitend zu formulieren, um einen unstrukturierten, nicht zu bewältigenden Studierendenzuwachs zu vermeiden. In der Aufbauphase der EMS war im NHG die Zahl von 40 Studienanfängerinnen und -anfängern pro Jahr festgeschrieben; derzeit sind im NHG 80 Studienanfänger pro Jahr festgeschrieben. Die Zielgröße sind 200, und um dem Ausbaustatus des Standorts Oldenburg, wie geplant, gerecht zu werden, war ein Zwischenschritt von 120 Studierenden vorgesehen, damit finanzielle und personelle Ressourcen entsprechend mit aufwachsen können. Auch das müsste in einem Gesetz verankert werden. Wenn sich ein Standort etabliert hat, ist eine solche Regelung über das Gesetz nicht mehr erforderlich.

Die Professoren werden derzeit von der Universität in einem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren ausgewählt und berufen; sie haben die erwähnte Doppelfunktion Chefarzt/Chefärztin bzw. professorale Ausbildung. Auch hier gilt das Zwei-Vertragsmodell; in diesem Fall ist es aber legitim. Wir würden uns aber wünschen, seitens der Universität mit den Ärztinnen und Ärzten, die unterhalb dieser Ebene arbeiten, einen entsprechenden Vertrag abschließen zu können.

**Deutscher Gewerkschaftsbund
Bezirk Niedersachsen-Bremen-Sachsen-Anhalt**

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 14

Anwesend:

- **Dr. Eva Clasen**, Referentin für den Bereich Bildungs- und Hochschulpolitik

Dr. Eva Clasen: Beginnen möchte ich mit den Punkten im Gesetzentwurf, die wir begrüßen.

Wir begrüßen zum einen die Regelung der Betreuung Promovierender durch kooperierende Hochschulmitglieder. Zum anderen begrüßen wir den pandemiebedingten Gebührenerlass.

In der Rede zur Einbringung des Gesetzentwurfs in den Niedersächsischen Landtag am 10. Juni hat Herr Minister Thümler gesagt, dass Präsidien und Senate durch die Novelle gestärkt würden und es ein Kernelement der Hochschulautonomie sei, dass die eine Gruppe nicht stärker ist als die andere. - Das ist schön. Er hat aber auch gesagt, dass die Vorstellung, dies würde an den Studierenden vorbeigehen, absurd sei.

Ich komme zum Thema der hochschulinternen Demokratie. Mit dem neuen Text des § 37 Abs. 4 wird das Amt der hauptberuflichen Vizepräsidentin bzw. des hauptberuflichen Vizepräsidenten für Studium, Lehre und studentische Belange im aktuellen Gesetzentwurf nicht mehr verpflichtend vorgesehen - auch nicht als nebenberufliches Amt.

Minister Thümler hat zwar gesagt, dass die Hochschulen dieses Amt aus Eigeninteresse sicherlich beibehalten werden, aber - das soll sozusagen nicht ketzerisch klingen - das Prinzip Hoffnung ist keine Garantie und ein interessanter Ansatz mit Blick auf ein Gesetz.

Das heißt, selbst wenn Hochschulen dieses Amt mit der Grundordnung wieder einführen - das Einvernehmen der studentischen Vertreterinnen und Vertreter ist nicht mehr vorgesehen. Man muss sich auch vor Augen halten, dass Studium und Lehre der Kern von Hochschulen sind. Deswegen fordern wir, dass ein solches Amt des Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin in der Grundordnung oder auch im Gesetz vorgesehen wird. Wenn es in der Grundordnung vorgesehen wird, muss ein Einvernehmen der Studierendenvertreter eingeräumt werden.

Beispielsweise an dieser Stelle wird die hochschulinterne Demokratie, speziell die Stimme der Studierenden, durchaus geschwächt. Weiter kann sie durch die Erweiterung des Katalogs für die Berufung von Professorinnen und Professoren ohne Ausschreibung geschwächt werden - § 26 Abs. 1 und 2.

Es werden Qualitätssicherungskonzepte zur Vermeidung von Missbrauch angesprochen, die aber lediglich zwischen Hochschulleitung und Ministerium abgestimmt werden sollen. Eine Möglichkeit zur Einsehbarkeit für die Hochschulöffentlichkeit wäre zumindest aus unserer Sicht nötig.

Darüber, wie Berufungsverfahren beschleunigt werden können - dazu hat die LHK ausgeführt -, kann und sollte man in der Tat diskutieren. Hierbei ist allerdings keine gesetzlich garantierte Mitwirkung im Rahmen der Selbstverwaltung vorgesehen. Deshalb stellt sich die Frage: Wo ist das Korrektiv? - Dies fehlt im Gesetzentwurf. Wenn nicht gleichzeitig die Rechte der von den Beschäftigtengruppen gewählten Selbstverwaltungsorgane der Hochschule gestärkt werden, müssen solche nur scheinbaren Verbesserungen der differenzierten Hochschulautonomie aus Sicht des DGB und der Mitgliedsgewerkschaften abgelehnt werden.

Die Exzellenzklausel bzw. Erprobungsklausel in § 46 kann zur Anwendung gebracht werden, wenn Hochschulen im Rahmen der Exzellenzstrategie des Bundes und der Länder gefördert werden. Sie umfasst mögliche Abweichungen bei Studiengängen, Berufungen von Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und -professoren sowie zu den §§ 36 bis 45 der gesamten Organisation - Organe, Präsidium, Senat, Gleichstellungsbeauftragte, Dekanat, Fakultätsrat und Studienkommission. Das ist im Prinzip die gesamte verfasste Selbstverwaltung der Hochschule. Aus unserer Sicht wird ein massiver Eingriff in diese möglich. Uns stellt sich hier die Frage, wieso zur Realisierung der geförderten Maßnahmen ein Eingriff in die hochschulische Selbstverwaltung nötig ist. Auf diese Frage haben wir keine Antwort gefunden.

Die Regelung zur Zwei-Drittel-Mehrheit im Senat zur Änderung der Grundordnung und zur Zustimmung des Ministeriums ist uns durchaus bekannt. Trotzdem: Der in Rede stehende Paragraph hat das Potenzial, die akademische Selbstverwaltung auszuhebeln. Wir lehnen den Paragraphen ab und fordern die ersatzlose Streichung.

Zum Thema Zielvereinbarungen: Die Inhalte der Zielvereinbarungen werden im vorliegenden Entwurf stark reduziert und die Erfüllung der Aufgaben noch unverbindlicher gestaltet - Stichwort „hochschulspezifisch“. Eigentlich wären Zielvereinbarungen zur Erfüllung gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben gar nicht nötig - diese sollen schlicht und einfach erfüllt werden. Die vollständige eher wahllose Streichung der Formulierungen „Sicherung und Verbesserung der Qualität von Lehre, Forschung, Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses sowie die Weiterbildung einschließlich Evaluation“ sowie von „Schwerpunkt- und Profilbildung sowie die Internationalisierung in allen Aufgabenbereichen“ ist aus unserer Sicht zu kritisieren.

In der Begründung zum Gesetzentwurf vom 1. Juni 2021 wird darauf verwiesen, dass der Verweis auf die §§ 3 und 6 sämtliche Streichungen auffange. Vielleicht haben meine Kolleginnen und Kollegen und ich da etwas übersehen, aber uns fehlt da tatsächlich etwas. Denn in der Begründung zum Gesetzentwurf wird zwar auf § 3 verwiesen, jedoch fehlt unseres Erachtens in § 3 ein expliziter Verweis auf Sicherung und Verbesserung der Qualität der Lehre einschließlich Evaluation. Ein Verweis auf § 6 fehlt nach unserer Durchsicht im aktuellen Gesetzentwurf gänzlich.

Ich möchte noch auf das von Minister Thümler formulierte Ziel des Gesetzes zu sprechen kommen, das er auch in seiner Einbringungsrede angesprochen hat, nämlich die akademische Fachkräftesicherung. Diese darf sich unserer Meinung nach nicht nur auf die ohnehin zentral wichtigen Professorinnen und Professoren beschränken. Im vorliegenden Entwurf gibt es Stellschrauben, die auch im Mittelbau der Hochschulen zur akademischen Fachkräftesicherung beitragen können. Hier ist zum einen § 16 Abs. 1 zu nennen, der besagt, dass die Mitgliedschaft an Hochschulen erst ab 50 % einer vollen Stelle erreicht wird. Das heißt, nur dann dürfen die Beschäftigten an der akademischen Selbstverwaltung teilnehmen - vorher nicht. Damit werden de facto wissenschaftliches Personal und auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Technik und Verwaltung von der hochschulischen Selbstverwaltung ausgeschlossen. Anerkennung sieht anders aus. Das ist unserer Meinung nach eine Diskriminierung und widerspricht dem Benachteiligungsverbot des Teilzeit- und Befristungsgesetzes.

Die Kategorie der wissenschaftlichen Hilfskräfte in § 33 muss unserer Meinung nach gestrichen

werden. Die wissenschaftlichen Hilfskräfte werden in der Regel nicht als Mitglieder der Hochschule gerechnet, weil sie in der Regel weniger als 50 % der regulären Arbeitszeit beschäftigt sind. Wenn sie mehr als 25 % der regulären Arbeitszeit beschäftigt sind, laufen ihre ersten sechs Jahre nach Wissenschaftszeitvertragsgesetz trotzdem. Dabei sind sie aber noch nicht einmal nach TV-L bezahlt, sondern schlechter.

Zu § 13 - Langzeitstudiengebühren sowie sonstige Gebühren und Entgelte: Die Langzeitstudiengebühren gemäß § 13 Abs. 2 werden nicht vollständig an die Hochschulen ausgeschüttet, sondern bei 5 Millionen Euro ist ein Deckel eingezo-

gen. Grundsätzlich sind Langzeitstudiengebühren aus unserer Sicht unsozial. Wir fordern deren Abschaffung. Wenn es aber Langzeitstudiengebühren gibt, dann müssten diese auch komplett an die Hochschulen ausgeschüttet werden. Und es wäre durchaus auch nötig, dass die Maßnahmen, für die diese Studiengebühren eingesetzt werden, geprüft werden. Studierende sollten an der Entscheidung über die Verwendung dieser Mittel beteiligt werden.

Zur wissenschaftlichen Weiterbildung - hier gab es eine Änderung -: Im Gesetzestext wird von einer Option gesprochen, Gebühren für die Inanspruchnahme von Angeboten eines Weiterbildungsstudiengangs, berufsbegleitender Studiengänge oder internationaler Kooperationsstudiengänge zu erheben. Wir sind sehr daran interessiert, zu erfahren, was mit „Option“ gemeint ist, d. h., welche Wahlmöglichkeit die Hochschulen bei der Gebührenerhebung tatsächlich haben. Können sie sich auch dafür entscheiden, keine Gebühren zu erheben? - Hintergrund der Frage ist, dass die wissenschaftliche Weiterbildung eine zentrale Aufgabe von Hochschulen ist und für alle zugänglich sein muss. Das ist sie aber nur noch der Form halber. Denn wenn kostendeckende Gebühren erhoben werden, bedeutet das auch, dass Menschen mit einem besseren finanziellen Background diese Weiterbildung in Anspruch nehmen können, während diejenigen, denen weniger Geld zur Verfügung steht, dies nicht können. Das ist definitiv eine soziale Selektion, die wir scharf kritisieren.

Mindestens müsste eine Grundlage geschaffen werden, auf der Menschen, die sich Weiterbildung nicht leisten können, finanzielle Unterstützung von Landesseite erhalten können.

Alles in allem ist der Gesetzentwurf zur Stärkung einer differenzierten Hochschulautonomie aus Sicht des DGB und der Mitgliedsgewerkschaften in weiten Teilen verbesserungswürdig. Ich möchte ganz ausdrücklich festhalten, dass wir grundsätzlich kein Problem mit einer Autonomie der Hochschulen haben. Wir haben dann ein Problem mit Autonomie, wenn die Demokratie reduziert wird. Das ist nach dem jetzigen Entwurf durchaus möglich, z. B. durch die Exzellenzklausel, die Genieklausel oder auch das Streichen des studentischen Einvernehmens beim Vizepräsidentinnen- bzw. Vizepräsidentenamt für Studium, Lehre und studentische Belange. Autonomie ist auch dann problematisch, wenn sie bedeutet, dass Hochschulen selbst entscheiden müssen, wo sie sparen. Deshalb möchte ich an dieser Stelle noch einmal darauf hinweisen, dass Bildung - egal ob frühkindliche oder hochschulische - in aller Regel positive Renditen hat. Für jeden Euro, der in Bildung investiert wird, steigert sich der gesellschaftliche Wohlstand, das Bildungsniveau etc.

Wir möchten an Sie als Abgeordnete appellieren, für eine auskömmliche und vor allem zuverlässige Finanzierung der Hochschulen und auch für handlungsfähige und demokratische Hochschulen zu sorgen. So kann man nämlich auch akademische Fachkräfte sichern.

Abg. **Eva Viehoff** (GRÜNE): Ich habe eine Frage zur wissenschaftlichen Weiterbildung. Gibt es eine Empfehlung des Wissenschaftsrates zu diesem Thema?

Meine zweite Frage betrifft die akademische Fachkräftesicherung. Dafür braucht man natürlich auch bestimmte Arbeitsbedingungen, und zwar unabhängig von der Linie der wissenschaftlichen Räte oder der Professorinnen und Professoren, die in der Regel verbeamtet sind. Welche Möglichkeiten gäbe es denn, bei einer Novellierung des NHG genau diese Fachkräftesicherung und die Arbeitsbedingungen innerhalb der Hochschulen zu verbessern? Wir alle kennen die Aktion „Ich bin Hanna“. Die dauernden Befristungen nach Wissenschaftszeitvertragsgesetz, für die das Land zwar nicht zuständig ist, aber die an allen Hochschulen wirken, tragen eher nicht dazu bei, dass junge Menschen wissenschaftliche Karrieren anstreben. Da muss man schon sehr von seinem Fach und seiner Arbeit überzeugt sein, sich das anzutun.

Dr. Eva Clasen: Genau, überzeugt davon muss man definitiv sein. Ganz häufig ist das eine intrinsische Motivation.

Zu Ihrer Frage nach der wissenschaftlichen Weiterbildung: Meines Wissens wird in der Begründung zum Hochschulgesetzentwurf zu § 13 Abs. 3 eine Empfehlung des Wissenschaftsrates zitiert. Ich habe mir das angesehen und bin zu der Einschätzung gekommen, dass das sehr selektiv dargestellt ist. Es wird immer gesagt, dass wir Geld für die wissenschaftliche Weiterbildung nehmen müssen, dass es das EU-Subventionsverbot gibt usw. - Dann wird sich auf die Empfehlung des Wissenschaftsrates bezogen. In dem in Rede stehenden Gutachten, das vom MWK in der Begründung zitiert wird, wird erwähnt, dass es eine Finanzierungsoption geben soll, die kostenfreie Studienangebote im Bereich des besonderen öffentlichen Interesses ermöglicht. Das heißt, es wäre für die Hochschulen durchaus eine Option, zu prüfen, was im besonderen Interesse der Öffentlichkeit ist und wo kostenfreie Studienangebote möglich sind. Das betrifft auch die Weiterbildung von Menschen, die sich dafür interessieren, aber gegebenenfalls keine ausreichenden finanziellen Mittel dafür bzw. keinen Arbeitgeber oder keine Arbeitgeberin haben, die das Ganze finanzieren. Somit könnte man zumindest in diesem Bereich einer sozialen Selektion vorbeugen.

Der Impuls von unserer Seite ist, doch bitte zu schauen, dass Menschen, die sich weiterbilden möchten, finanziell unterstützt werden, wenn sie nicht die entsprechenden Mittel dazu haben.

Zu Ihrer zweiten Frage: Ich glaube, ich weiß, worauf Sie hinauswollen; dabei geht es um den § 31 Abs. 4 - wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Es wäre nötig, dass die Beschäftigten im wissenschaftlichen Bereich, wenn sie Qualifizierungsziele haben, für diese tatsächlich 50 % ihrer Arbeitszeit zur Verfügung haben. Das wäre nur fair. Es ist auch ganz wichtig, dass sie diese Qualifizierungsziele auch erreichen können. Denn es gibt auch noch viele Tätigkeiten wie Lehre, Selbstverwaltung usw. Die Qualifizierung ist da zum Teil nur schwer unterzubringen.

Wir meinen, dass es gut wäre, wenn für befristete Verträge die Formulierung im NHG nach Wissenschaftszeitvertragsgesetz angepasst würde. Im Moment soll laut NHG statt der Dauer der Mittelbewilligung der bewilligte Projektzeitraum berück-

sichtigt werden. Im Wissenschaftszeitvertragsgesetz steht, dass ihm entsprochen werden sollte. Das ist ein kleiner, aber feiner Unterschied.

Abg. **Eva Viehoff** (GRÜNE): Wenn ich Sie richtig verstanden habe, handelt es sich im NHG also eher um eine Kann-Bestimmung, während das Wissenschaftszeitvertragsgesetz etwas verbindlicher sagt, dass bei einem Promotionsprojekt über drei Jahre auch der Arbeitsvertrag über drei Jahre zu laufen hätte, nämlich bis zum Ende der Projektlaufzeit. Das wird in Niedersachsen aber häufig anders geregelt.

Dr. Eva Clasen: Genau. In Niedersachsen ist die Formulierung: Der bewilligte Projektzeitraum soll berücksichtigt werden. - Im Wissenschaftszeitvertragsgesetz heißt es, ihm soll entsprochen werden. - Diese Formulierung ist definitiv stärker.

LandesAStenKonferenz Niedersachsen

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 11

Anwesend:

- **Max Wevelsiep**
- **Daryoush Danaii**
- **Lone Grotheer**
- **Birte Spekter**

Daryoush Danaii: Ich möchte einige Hinweise vorausschicken.

Die LandesAStenKonferenz hat sich schon im Januar 2020 mit dem Wissenschaftsminister auch mit Blick auf die NHG-Novellierung ausgetauscht. Wir haben 19 Forderungen zu verschiedenen Punkten erarbeitet: u. a. zur Einbeziehung von Studierenden in die akademische Selbstverwaltung - dabei geht es auch um die paritätische Besetzung des Senats -, zur Institutionalisierung der Landes-AStenKonferenz, aber auch zur Umbenennung der Studentenwerke in Studierendenwerke.

Diese Punkte hängen zwar nicht konkret mit der aktuellen Novelle zusammen; dennoch würden wir uns sehr freuen, wenn Sie diese Vorschläge berücksichtigen könnten oder in Gesprächen mit aufnehmen würden.

Das Hochschulgesetz ist natürlich nicht losgelöst vom Studienalltag zu betrachten, sondern bildet einen wichtigen Rahmen dafür.

Deshalb ein kurzer Recap: Wo befinden sich die Studierenden gerade? - Im Landtag wurde zum Glück auch über verschiedene Punkte der Corona-Pandemie und die Situation der Studierenden gesprochen. An dieser Stelle möchte ich kurz darauf hinweisen, dass es noch eine offene Petition von studentischer Seite gibt, in der z. B. auch die Themen Langzeitstudiengebühren und Regelstudienzeit angesprochen werden. Wir würden uns sehr freuen, zu diesen Themen noch einmal in Kontakt mit Ihnen zu kommen.

Nun zu den einzelnen Regelungen im NHG:

Auf Seite 4 unserer Stellungnahme haben wir zu § 17 - Verarbeitung personenbezogener Daten - Stellung genommen. Wir möchten noch einmal darauf hinweisen, dass Onlineprüfungen natürlich zum Teil Vorteile haben, aber entscheidend ist, auf welche Art und Weise sie stattfinden. Dass Datenschutzfragen hier im Vordergrund stehen, finden wir sehr wichtig - vor allem mit Blick auf Proctoring, die sogenannte digitale Prüfungsbeaufsichtigung, insbesondere dann, wenn die Prüfungen zu Hause vom eigenen Gerät durchgeführt werden. Hier gibt es viele Standards, die beachtet werden müssen. Auch wünschen wir uns von den Hochschulen, dass diese sehr offene Regelung nicht zweckentfremdet wird.

Eine letzte Bemerkung: Es wurde schon viel zur Genieklausel gesagt. Wir kritisieren - die Vertreterin des DGB hat auch darauf hingewiesen - dieses Vorgehen vor allem deshalb, weil hier das Berufungsverfahren von den Gremienpfaden, über die wir bei einer differenzierten Hochschulautonomie sprechen, entkoppelt wird. So stellen wir uns die Berufung von Professoren an Hochschulen nicht vor. Denn es soll natürlich auch um die Qualität der Lehre gehen und nicht nur um die Forschungsstärke der einzelnen zu berufenden Personen.

Lone Grotheer: Ich möchte nun auf § 7 Abs. 6 - Prüfungen und Leistungspunktesystem, staatliche Anerkennungen - eingehen. Mit dem Studium verbundene Gebühren - gleich welcher Form - belasten Studierende immer zusätzlich. Sie führen zu einer Verlängerung der Studiendauer, da die Studierenden neben dem Studium arbeiten müssen, sorgen für psychische Belastungen, wenn man z. B. nicht weiß, wie man die nächste Miete bezahlen soll, weil gerade der Semesterbeitrag gezahlt werden musste.

Im Gesetzentwurf wird vorgeschlagen, § 7 um einen neuen Absatz zu ergänzen, der es den Hochschulen ermöglicht, Orientierungstests und gegebenenfalls verpflichtende Vor-, Brücken- und Ersatzkurse einzuführen. Diese vorgeschlagene Ergänzung finden wir aus mehreren Gründen nicht akzeptabel. Vor allem aber muss dabei - sollte sie kommen - zwingend sichergestellt werden, dass diese Tests komplett kostenlos bleiben. Das schließt Verwaltungsgebühren mit ein. Bestes Beispiel ist Hamburg, wo das gerade passiert ist. Dort wurde der HAM-Nat, ein Mediziner-test, der am UKE entwickelt wurde, eingeführt. Dieser ist kostenpflichtig, bzw. es muss in jedem Fall eine Verwaltungsgebühr entrichtet werden. Selbst das hält Studierende zum Teil davon ab, ein Studium aufzunehmen. Es ist eine Hürde - egal, wie klein dieser Betrag ist.

Leider ist das MWK nicht auf unseren Einwand hinsichtlich der Kosten für Studierende eingegangen. Es wurde lediglich festgestellt, dass damit „keine finanzielle Mehrbelastung für das Land“ einhergehen würde. Unsere Befürchtung, dass Studierende mehr als ohnehin schon durch diese Novelle auch in finanzieller Hinsicht belastet werden, bleibt aber weiterhin bestehen.

Das zeigt sich im Übrigen nicht nur in den geplanten Erweiterungen des § 7, sondern auch in den geplanten Änderungen in § 13. Diese Änderungen ermöglichen z. B. explizit, dass für internationale Kooperationsstudiengänge oder Weiterbildungsstudiengänge Gebühren erhoben werden. Hier kann ich mich - wie bei vielem - nur dem DGB anschließen. Auch ich hätte gerne eine Antwort auf die Frage, was „Option“ in diesem Fall überhaupt bedeutet. Denn auch diese Gebühren benachteiligen Studierende, deren finanzielle Möglichkeiten stark begrenzt sind, weil sie z. B. aus Arbeiterinnen- und Arbeiterfamilien oder sonstigen finanziell benachteiligten Hintergründen stammen.

Die bereits angesprochene verpflichtende Teilnahme an Vor-, Brücken- und Ersatzkursen, die nicht direkt im Studienverlauf eingeplant sind, verurteilen wir außerdem stark, da dies direkt eine Verlängerung der Studienzeit und gegebenenfalls dadurch eine Überschreitung der Regelstudienzeit nach sich zieht. Auch das wäre eine Benachteiligung finanziell weniger gut gestellter Gruppen. Denn finanzielle Unterstützung wie das BAföG sind immer noch an die Regelstudienzeit geknüpft. Das darf unserer Meinung nach in keinem Fall in das Gesetz aufgenommen werden.

Der gesamte in § 7 neu eingefügte Absatz widerspricht sich nach unserer Auffassung im Übrigen auch selbst; denn einerseits können die Ergebnisse der Orientierungstests die verpflichtende Teilnahme an Kursen zur Folge haben - das ist in Satz 2 zu lesen -, andererseits sollen die Ergebnisse keine Auswirkungen haben, folgt man Satz 4. Wir sind daher der Ansicht, dass in Satz 2 am Ende „im Rahmen des Studiums“ eingefügt werden müsste, damit die erbrachten Leistungen auch in Prüfungs- und Studienordnungen vorgeesehen werden.

Des Weiteren muss bei dem Erlass von Ordnungen gemäß Satz 3 sichergestellt werden, dass demokratische Beteiligungsstrukturen insbesondere vonseiten der Studierenden nicht übergangen werden dürfen, indem das z. B. klar im Gesetz festgeschrieben wird.

Max Wevelsiep trug die schriftliche Stellungnahme zu § 14 b Abs. 1 und 2 - Verwendung von Studienqualitätsmitteln - vor (vgl. Seite 2 f. der Vorlage 11).

Birte Spekker trug die schriftliche Stellungnahme zu § 8 - Inländische Grade - und § 72 Abs. 3 - Übergangs- und Schlussvorschriften - sowie zu § 39 Abs. 2 - Vizepräsidentinnen und Vizepräsidentin - vor (vgl. Seiten 2 und 4 f. der Vorlage 11).

Zu § 39 Abs. 2 führte sie ergänzend Folgendes aus:

Wir wissen, dass es trotz der Streichung der Regelungen für die Besetzung einer/eines hauptamtlichen Vizepräsidentin bzw. Vizepräsidenten für Studium, Lehre und studentische Belange weiter möglich ist, eine entsprechende hauptamtliche Position vorzusehen. Uns geht es hier darum, dass die besonderen Anforderungen an die Besetzung dieser Position erhalten werden müssen. Durch die geplanten Änderungen wird hier ein falsches Signal gegenüber allen Beteiligten gesetzt. Die Mitbestimmung der Studierenden bei der Besetzung zu streichen, dient nicht der Argumentation des MWK zur Stärkung der Hochschulautonomie, sondern lediglich dem Ausschluss der Mitsprache einer Statusgruppe und einer Verkürzung des Besetzungsprozesses. In der Begründung wurde völlig verkannt, was durch die Streichung dieses Absatzes verloren geht. Stattdessen wird sie als „Folgeänderung“ dargestellt. Wir fordern, diese Regelung an dieser Stelle nicht zu streichen oder sie in § 37 aufzunehmen.

Ergänzend zur schriftlichen Stellungnahme zu § 46 - Exzellenzklausel; Erprobungsklausel - (vgl. Seite 5 der Vorlage 11) trug Frau Spekker Folgendes vor:

Studierendenbeteiligung und Allgemeinpartizipation werden völlig über Bord geworfen, sobald es um Exzellenz geht. Wir fordern, diesen Paragraphen gänzlich zu streichen oder aufzunehmen, dass bei entsprechenden Änderungen von hochschuleigenen Ordnungen (insbesondere der Grundordnung) der bisherige Gremienweg und damit die volle Beteiligungsstruktur nicht umgangen werden darf. Exzellenz bedeutet für die Hochschule auch, sich voll und ganz den Zwängen der Ökonomisierung hinzugeben. Der Hochschulleitung bleibt nichts anderes übrig, als die Universität wie ein Unternehmen zu führen und sich allein am Markt zu orientieren, um möglichst viele Studierende möglichst schnell durch ihr Studium zu schleusen. Das hat nicht mehr viel mit einer offenen Hochschule und allgemeiner Bildung für alle zu tun. Statt der Exzellenzstrategie braucht es eine bedarfsgerechte Grundfinanzierung der Hochschulen und eine inhaltliche Umorientierung von Wissenschaft, Forschung und Lehre auf die humane, demokratische und ökologisch-sozial und ökonomisch-nachhaltige Entwicklung der Gesellschaft.

Daryoush Danai: Ich möchte noch darauf hinweisen, dass unsere Stellungnahme noch weit aus umfassender ist. Wir freuen uns, wenn Sie auch die weiteren Punkte berücksichtigen.

Abschließend: Wir sehen die geplanten Änderungen sehr kritisch und befürchten, dass es zu einer langfristigen Verschlechterung bei der Einhaltung der Gremienpfade kommt. Von den 19 Forderungen, die wir bereits an das MWK gerichtet haben, finden wir im Entwurf nichts wieder. Wir wünschen uns zukünftig eine bessere Einbindung der Studierendenvertretungen - sowohl in den Hochschulen als auch auf Landesebene.

Wir freuen uns im Übrigen sehr auf die Präsenzlehre im kommenden Wintersemester und möchten mit Blick auf die Bundestagswahlen noch einmal darauf hinweisen, dass das BAföG eine Reform benötigt.

Abg. **Eva Viehoff** (GRÜNE): Ich habe eine Frage zur Position der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten für Studium, Lehre und studentische Belange, die bzw. der in vielen Grundordnungen von Hochschulen verankert ist und im Rahmen

der Novelle des NHG 2015 ins Gesetz mit aufgenommen worden ist. Welche Verschlechterungen erwarten Sie durch eine solche Kann-Bestimmung? Eine Grundordnung ist natürlich leichter zu ändern, und es könnte z. B. beschlossen werden, dass eine solche Vizepräsidentin bzw. ein solcher Vizepräsident nicht mehr benötigt wird, weil z. B. Bauen oder Forschen wichtiger ist.

Birte Spekker: Es geht hier ja vor allem um die hauptamtliche Position im Präsidium. Vorher gab es auch schon nebenberufliche Vizepräsidentinnen und -präsidenten - wahrscheinlich an den meisten Hochschulen in Niedersachsen. Wichtig bleibt - gerade wenn es um einen solchen großen Bereich im Präsidium geht -, die studentische Beteiligung zu garantieren.

Landeskonzferenz der Gleichstellungsbeauftragten an Hochschulen in Niedersachsen

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 10

Anwesend:

- **Jutta Dehoff-Zuch**, Vorstand
(per Videokonferenztechnik)

- **Dr. Jenny Bauer**, Geschäftsstelle
(per Videokonferenztechnik)

Jutta Dehoff-Zuch: „Ich mache keine Unterschiede.“ „Das wird doch selbstverständlich mitgedacht.“ „Da hat sich auch noch nie jemand beschwert.“

Genau diese Sätze begegnen uns als Gleichstellungsbeauftragte in unserer Arbeit regelmäßig. Diese Aussagen bergen aus unserer Sicht ein großes Gefahrenpotenzial für die Durchsetzung des Gleichstellungsauftrags. Denn Gleichstellung darf nicht von den subjektiven Einschätzungen Einzelner abhängen. Gleichstellung ist auch kein Selbstläufer in dynamischen und komplexen Organisationen wie den Hochschulen. Gleichstellung darf vor allem auch kein Privileg für Einzelne sein.

Der vorliegende Gesetzentwurf spiegelt leider dieses Gefahrenpotenzial wider. Daher weisen wir als Iakog in unserer Stellungnahme auf die entsprechenden Punkte hin.

Heute möchte ich Ihnen mit Nachdruck erneut vor allem bezogen auf drei Felder unsere Forderungen nahe bringen.

Erstens zum Thema Stärkung der Hochschulautonomie bei gleichzeitiger struktureller Verankerung der Gleichstellung: Aus unserer Sicht muss Gleichstellung explizit als Querschnittsthema und auch als eigener Berichtspunkt in den Zielvereinbarungen der Hochschulen mit dem Land verankert werden. Leider ist es nicht so, dass die Hochschulleitungen den Gleichstellungsauftrag nach § 3 Abs. 3 NHG als Querschnittsthema wirklich immer konsequent mitdenken. Erfahrungsgemäß ist hier in vielen Bereichen eine explizite Aufforderung nötig.

Dabei geht es uns nicht um innovative oder zusätzliche Ansätze zur Gleichstellungsarbeit, wie wir sie im Rahmen von Maßnahmen an einzelnen Hochschulen schon realisieren oder über Projekte, die wir auf Landesebene umsetzen können. Es geht vielmehr um die ganz „normale“ Durchsetzung der Chancengleichheit nach § 3 Abs. 3 NHG.

Das Gleiche gilt für die Stärkung der Präsidien. Denn die Möglichkeit der Berufung auf W3-Professuren ohne Ausschreibung bei gleichzeitigem fortgesetztem Ausschluss der Gleichstellungsbeauftragten aus den Sitzungen schwächt die Position der Gleichstellungsbeauftragten und damit wiederum die strukturelle Verankerung der Gleichstellung - und das angesichts der momentanen Situation, in denen es die Hochschulen mit globalen Minderausgaben zu tun haben, sodass eine große Gefahr besteht, dass dies auf Kosten von Nachwuchswissenschaftlerinnen geht.

Der Gesetzentwurf steht aus unserer Sicht daher mit seiner etwas einseitigen Fokussierung auf die Autonomie in einem latenten Widerspruch zu § 3 Abs. 3 - der geforderten tatsächlichen Durchsetzung der Chancengleichheit der Geschlechter.

Was auf der Ebene der einzelnen Hochschulen wichtig ist, kann man auch auf Landesebene nachvollziehen. Ich appelliere an Sie: Nutzen Sie die gleichstellungspolitische Expertise der Iakog niedersachsen, indem sie sie in § 42 wieder - das war ja schon einmal der Fall - in das NHG aufnehmen.

Ein zweites, ganz zentrales Thema für unsere Hochschularbeit ist die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Der wissenschaftliche

Nachwuchs und auch die Studierenden sind unsere Klientel. Gäbe es sie nicht, bräuchten wir keine Hochschulen. Ich nehme hier ein sehr spezielles Beispiel heraus - das der Juniorprofessorinnen und -professoren. Das zeigt sehr deutlich, dass - bei allem guten Willen, den ich voraussetze - Gleichstellungsaspekte eben nicht automatisch mitgedacht wurden, auch nicht im Gesetzentwurf.

Bei der Nachwuchsförderung in Form von Juniorprofessuren bleibt der Entwurf hinter den gleichstellungspolitischen und familienpolitischen Errungenschaften in anderen Bundesländern zurück. Durch die Sonderbehandlung von Professuren aus dem Nachwuchsförderprogramm des Bundes und der Länder könnte auch ein Zweiklassen-Wahlrecht geschaffen werden, das nicht nur gleichstellungspolitisch, sondern auch juristisch fraglich ist.

Deshalb: Es darf aus unserer Sicht keine Ungleichbehandlung festgeschrieben werden. Und die familienpolitische Komponente des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes muss sich auch im NHG wiederfinden, sonst fallen wir hinter die Linie zurück.

Speziell Juniorprofessorinnen und -professoren mit Care-Aufgaben bleiben gegenüber den Postdocs, die nach dem Wissenschaftszeitvertragsgesetz eingestellt sind, schlechter gestellt, da sie weder bei den Vorbeschäftigungszeiten noch bei der Beschäftigungsdauer pauschal zwei Jahre pro Kind geltend machen können. Zusätzlich werden noch Mutterschutz und tatsächlich angetretene Elternzeit berücksichtigt. Dass Care- und Familienaufgaben aber mehr sind als Mutterschutz und Elternzeit bzw. weit darüber hinausgehen, können Sie in unserer Stellungnahme nachlesen - genauso wie einen ganz konkreten Umsetzungsvorschlag, der nicht nur die Kinderbetreuung, sondern auch das Thema Pflege, das in unserer Gesellschaft zunehmend an Bedeutung gewinnt, berücksichtigt.

Ein weiterer wichtiger Punkt beim Thema Juniorprofessuren: Der Evaluationszeitpunkt in der ersten Phase der Juniorprofessur setzt den wissenschaftlichen Nachwuchs unverhältnismäßig unter Druck. Habilitationsäquivalente Leistungen nach zweieinhalb Jahren vorzulegen - und das in Verbindung mit der Vereinbarung mit familiärer Sorgetätigkeit -, ist schier unmöglich. Wir fordern, hier nachzusteuern. Wir haben auch hierzu einen

sehr konkreten Vorschlag zur Dauer der Erstberufung bis zur Zwischenevaluation gemacht.

Bitte lassen Sie uns nicht warten, bis sich jemand beschwert oder - noch schlimmer - klagt! Lassen Sie uns im NHG ein ganz deutliches Signal für eine durchdachte Nachwuchsförderung setzen.

Ein drittes Themenfeld sind die unterschiedlichen Auswirkungen abhängig vom Geschlecht. Hier haben wir in unserer Stellungnahme einige Punkte aufgegriffen. Sie werden sehen, dass der Blick ins Detail wichtig ist. Der Blick richtet sich hier insbesondere auf Frauen, Personen mit Familienverantwortung, Mütter. In § 7 geht es um Prüfungsmöglichkeiten während der Beurlaubung wegen familiärer Verpflichtungen, in § 13 um die Einführung von Gebühren für internationale Kooperationsstudiengänge. Da gibt es einen Gendergap, was verfügbares Kapital, die Bereitschaft zu finanziellen Risiken, aber auch die Verlässlichkeit einer ununterbrochenen Erwerbstätigkeit angeht. Männer und Frauen sind hier nicht gleichgestellt.

In § 26 Abs. 1 geht es um Berufungen ohne Ausschreibung - die sogenannte Genieklausel. Vorhin wurden die Leibniz-Preisträger als Referenz genannt. Ich habe mal nachgeschaut: Unter den 378 Personen sind vielleicht 10 % Frauen. Historisch und empirisch ist nachgewiesen, dass die in herausragender Weise qualifizierten Persönlichkeiten - die „Genies“ - in der Regel Männer sind.

Um an der Stelle meine eingangs geäußerten Sätze zu ergänzen: Wir Gleichstellungsbeauftragte hören häufig auch den Satz: „Wir haben keine geeignete Frau gefunden.“ Aber wo genau diese Genies gesucht wurden und wo wirklich ernsthaft proaktiv eine Förderung stattfindet - Antworten auf diese Fragen bleiben die Verantwortlichen uns oft schuldig.

Zu § 41 - Zulassung weiterer Mitglieder zum Senat: Gerne, wenn es die Diskussion bereichert, aber, bitte, nicht zulasten der sowieso in vielen Hochschulen nicht eingehaltenen Verhältnismäßigkeit mit Blick auf weibliche und männliche Mitglieder.

An der Stelle weitergedacht: Ich denke, in allen Gesetzen, die jetzt eingebracht oder geändert werden, sollte man dem Aspekt des gesellschaftlichen Wandels, der Geschlechtergerechtigkeit - und zwar nicht nur binär, an Männer und Frauen, sondern an die Vielfalt der Geschlechter insge-

samt gedacht - gerecht werden. Dem sollte in den Gesetzestexten Rechnung getragen werden. Das wäre ein Signal für die Zukunft, wie wir an Hochschulen arbeiten wollen.

Unser Resümee: Die Verbindung von Autonomie und Geschlechtergerechtigkeit ist im Gesetzentwurf wenig gelungen. Hier wurde aus unserer Sicht eine Chance vertan. Es muss Raum für die strukturelle Verankerung von Gleichstellungsstrukturen geben. Die Handlungsfähigkeit der Gleichstellungsbeauftragten muss weiter gestärkt werden.

Den zentralen gesellschaftspolitischen Herausforderungen mit Blick auf die Schaffung einer geschlechtergerechten Hochschule, die allen Geschlechtern gleiche Chancen hinsichtlich Zugang, Partizipation und Entfaltung des jeweiligen Potenzials bietet, wird die Novelle nicht umfassend gerecht. Das gefährdet aus unserer Sicht auch die Wettbewerbsfähigkeit im bundesweiten Vergleich. Daher fordern wir dazu auf, den Erhalt und die Stärkung der Gleichstellungsstrukturen sowie die effektive Förderung des weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses sicherzustellen. Als Gleichstellungsbeauftragte geht es uns auch um die Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Hochschulen, um echte Chancen für unseren wissenschaftlichen Nachwuchs und um die Qualität des niedersächsischen Wissenschaftssystems. Das alles ist aus unserer Sicht nur mit einer konsequenten Gleichstellung der Geschlechter erreichbar. Wir sind dabei.

Abg. **Dr. Silke Lesemann** (SPD): Ich habe eine Frage zur Nachwuchsförderung in Form von Juniorprofessuren, die Ihrer Meinung nach im Gesetzentwurf der Landesregierung nicht gut gelöst sei, während es im Berliner Hochschulgesetz eine bessere Lösung gebe. Was macht Berlin besser als Niedersachsen?

Jutta Dehoff-Zuch: Im Berliner Gesetz sind die Fristen besser gesetzt. In Niedersachsen können, wenn es um den Zugang zu Juniorprofessuren geht, weder bei den Vorbeschäftigungszeiten noch bei der Beschäftigungsdauer pauschal zwei Jahre pro Kind geltend gemacht werden. Berlin hat einen stärkeren familienpolitischen Aspekt eingebaut. Wir können das gerne noch konkretisieren.

Abg. **Eva Viehoff** (GRÜNE): Ich habe eine Nachfrage auch mit Blick auf das erwähnte Berliner Hochschulgesetz. Wäre es eine Möglichkeit, bei

den Juniorprofessuren die DFG-Gleichstellungsrichtlinien anzuwenden, die sowohl im außeruniversitären Bereich wie auch bei DFG-Programmen wie dem Emmy-Noether-Programm angewendet werden? Das würde eine Gleichbehandlung exzellenter Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in dem Sinne herbeiführen, dass alle Programme die gleichen gleichstellungspolitischen Maßnahmen anwenden. Das ist, glaube ich, ein anerkannter und akzeptierter Werkzeugkasten, den man anwenden könnte.

Eine weitere Frage betrifft die sogenannte Genieklausel und das in der Entwurfsbegründung geforderte Qualitätssicherungskonzept, dessen Streichung die LHK wünscht. Ich frage ganz provokant: Wir wissen, dass Exzellenz häufig Exzellenz bzw. dass Gleiches häufig Gleiches fördert. Wir kennen auch die Strukturen der Präsidien; wir sind froh über jede Frau, die es dort gibt. Was wäre, wenn man in diese Kriterien - zumindest für eine bestimmte Anzahl von Anwendungen - eine Quote aufnimmt?

Jutta Dehoff-Zuch: Beim Thema Quote haben wir ja bei vielen gleich mit Reaktanzen zu rechnen. Ja, sicherlich: Exzellenz, Genie, das ist etwas, was wir uns an den Hochschulen wünschen. Aber ich denke, wir dürfen uns nicht vormachen, dass die Auswahl hier immer nur neutral ist. Hier geht es auch um die Zugänge, um die Möglichkeiten, exzellent zu werden. Bei den Juniorprofessuren habe ich schon angedeutet, dass bereits jetzt einige durchs Raster fallen, dass sie gar nicht exzellent werden können, weil sie in ihrer wissenschaftlichen Karriere gar nicht so weit kommen. Insofern: Wir verstehen den Wunsch, aber unser Appell ist, sehr vorsichtig zu sein und in der Auswahl nicht zu einseitig zu werden - es sei denn, man könnte auf diese Art und Weise mehr und schneller Frauen berufen, wie wir es uns oft wünschen. Aber das ist ein Punkt, in dem wir einen guten Ausgleich brauchen. Frauen müssen gefördert werden, um exzellent werden zu können. Vielleicht müssen ihnen auch Qualifizierungsmöglichkeiten gegeben werden, um ihre Exzellenz auch bei uns in Niedersachsen beweisen zu können, was sie vorher noch nicht konnten.

Auch mit Blick auf den ersten von Ihnen angesprochenen Punkt ist unser Appell aus gleichstellungspolitischer Sicht: Lassen Sie uns in Niedersachsen nicht hinter das zurückfallen, was an anderer Stelle schon niedergeschrieben und erprobt und aus unserer Perspektive ein wichtiger und guter Weg ist, um bei der Geschlechterverteilung

in der Wissenschaft wesentlich ausgeglichener zu werden.

Landeshochschulpersonalrätekonzferenz

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 16

Anwesend:

- **Elvira Grube**
- **Andrea Horn**

Elvira Grube: Als gewählte Volksvertreterinnen und -vertreter bzw. als Souverän haben Sie in unzähligen Disziplinen Entscheidungen zu treffen, die Sie selbst natürlich nicht in allen Details mit ihren möglichen Folgewirkungen kennen können. Sie sind auf Expertise angewiesen, z. B. auf juristische. Ich freue mich, dass wir dazu einen Beitrag leisten können und Ihnen aus dem Kreis derjenigen, die von der Novellierung betroffen sind, unsere Einschätzungen aus der Praxis an die Hand geben dürfen, um Sie in die Lage zu versetzen, Ihre Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu treffen.

Kerngeschäft der Hochschulen ist natürlich Forschung, Lehre und Studium. Gleichwohl sind wir von der Gesellschaft und der Politik immer wieder gefordert, zusätzliche Aufgaben zu übernehmen, die für sich gesehen inhaltlich alle sinnvoll sind. Ich nenne das Stichwort „Third Mission“, also die wissenschaftlichen Erkenntnisse in die Gesellschaft zu tragen, um nicht nur in einem Elfenbeinturm vor sich hinzuforschen. Das alles ist absolut nachvollziehbar.

Auch Studienorientierungs- oder Brückenkurse anzubieten, um den Studierenden eine bessere Unterstützung zu bieten, ist ein Service, der vor dem Hintergrund der Semesterbeiträge zu Recht von den Studierenden eingefordert wird.

Ein weiteres Beispiel sind die Online- bzw. Hybridlehre und die Digitalisierung. Das ist zeitgemäß und längst überfällig, wie wir mit der Pandemie jüngst erlebt haben.

Unsere Beschäftigten sind hoch motiviert und engagiert, das alles aktiv mitzugestalten und umzusetzen. Aber - das muss man sich auch einmal vor Augen halten - das alles sind Aufgaben on top. Und die Belastungsgrenzen der Einzelnen sind längst erreicht.

Wer soll das Gesamtpaket also stemmen? Im Beratungskontext, wenn Beschäftigte zu mir kommen und erklären, dass sie überlastet seien, sage ich ihnen: Geh zu deinem Vorgesetzten und lasse ihn priorisieren. Im Idealfall hast du eine eigene Idee dazu. - Nun könnte ich diese Aufgabe ins Plenum geben: Welche Aufgaben der Hochschulen sollen wir nicht mehr übernehmen, wenn wir die genannten zusätzlichen Aufgaben übernehmen sollen, aber nicht in gleichem Maße mit zusätzlichen Personalmitteln ausgestattet werden? Denn es sind Personen, die diese Aufgaben erledigen müssen. Sollen wir weniger forschen, schlechter lehren oder uns weigern, immer mehr Studierende zu immatrikulieren? Das kann es ja nicht sein.

Wer einmal einen Exzellenzbegutachtungsprozess mitgemacht oder begleitet hat, weiß, wie viel Energie, Abstimmung und Präzision die Vorbereitung erfordert, um ein gemeinsam getragenes Ganzes exzellent zu präsentieren. Wer einmal versucht hat, ein Campus-Managementsystem einzuführen, weiß, dass das ein jahrelanger Prozess ist - mit unendlichen Schleifen der Abstimmung und Sonderfallprogrammierung im heterogenen Haufen einer Universität.

Ich könnte auch den Bologna-Prozess oder die Musterprüfungsordnung anführen - das alles sind Prozesse, die unglaublich viel Energie erfordern und nicht das Kerngeschäft Studium, Forschung und Lehre sind.

Wenn dann noch außerordentliche Umstände dazukommen, wie jetzt die Pandemie, droht die Situation schlichtweg zu kollabieren. Wertschätzung für die Leistungen, die die Beschäftigten der Universitäten erbracht haben, z. B. um Lehrveranstaltungs-services oder Beratungsleistungen von jetzt auf gleich auf digitale Formate umzustellen oder Experimente trotz Pandemie weiterzuführen, wäre angebracht. Stattdessen werden wir mit Einsparungen im Rahmen der globalen Minderausgabe belohnt - nach meiner Kenntnis ist Niedersachsen das einzige Bundesland, in dem das so ist.

Wir sind leider weder Landwirte noch die Müllabfuhr noch ein Verkehrsbetrieb, die man gesellschaftlich wahrnimmt, wenn nichts mehr geht. Wir werden im Gegenteil gescholten, wenn die Kinder nicht die besten Studienbedingungen vorfinden. Aus der in der Koalitionsvereinbarung versprochenen stabilen Hochschulfinanzierung ist längst eine stabile Unterfinanzierung geworden. Dass

die Mittel seit 20 Jahren nahezu eingefroren sind, wissen wir alle. Dass wir themengeleitet immer wieder mal Schlückchen aus der Pulle kriegen, damit die Standorte ihre Arbeit erledigen können, schlägt sich in vielen, vielen befristeten Verträgen nieder, weil eine Dauerfinanzierung nicht gewährleistet ist.

Wir werden mehr und mehr zur Drittmittelakquise gedrängt, in Wettbewerbe mit denjenigen gezwungen, mit denen wir gleichzeitig kooperieren und Synergien bilden sollen. Wir sollen zunehmend agieren wie ein Wirtschaftsbetrieb und selbst aufpassen, dass uns nicht buchstäblich die Decke auf den Kopf fällt. Die Zahlen zum Sanierungsstau kennen Sie alle auch.

Bestenfalls lassen wir uns dazu drängen, die Rechtsform zu ändern, weil dies ein starkes Zeichen von Autonomie sei, weil Sie uns diese Verantwortung zutrauen und übertragen.

Ich finde, das Land zieht sich zunehmend aus der Bildungsverantwortung - finanziell und inhaltlich - zurück. In Niedersachsen hört der staatliche Bildungsauftrag - so scheint es - beim Abitur auf. Das finde ich persönlich sehr traurig und beschämend.

Ich komme zum Thema Datenschutz - § 17 -, das auf Seite 1 unserer Stellungnahme aufgeführt ist. Dort hat sich leider im zweiten Satz des zweiten Absatzes ein Fehler eingeschlichen: Das Wort „gewährleistet“ muss durch das Wort „verhindert“ ersetzt werden. Ich bitte, dies zu berücksichtigen.

Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf in § 17 Abs. 1 die pauschale Öffnung der Verarbeitung personenbezogener Daten auf genau die Kategorien vor, die die Europäische Union mit Artikel 9 Abs. 1 DSGVO als besonders schützenswert eingestuft und entsprechend abgesichert hat - z. B. ethnische Herkunft, genetische oder biometrische Daten. Gemäß dem folgenden Absatz der Novellierung sollen diese Daten herangezogen werden dürfen, um u. a. Bewerbungssituationen von Absolventinnen und Absolventen oder die Lehr- und Forschungstätigkeit zu beurteilen. Ich kann mir vorstellen, dass sich nur sehr wenige Abgeordnete des Landtags die Hände reiben würden, wenn sie derartige Daten erfassen dürften. Ich hoffe, Sie gehören nicht dazu.

Wir als Personalräte lehnen dies entschieden ab. Hier ist präzise einzugrenzen, welche Daten genau zur Erfassung angedacht sind und welche Er-

forderlichkeit zugrunde liegt, um die Verhältnismäßigkeit solch einer Verarbeitung abzuwägen. Ein bloßer Verweis auf das Hochschulstatistikgesetz oder eine von einer Hochschule erlassene Ordnung, die dies schon irgendwie regeln werde, ist aus unserer Sicht eklatant unzureichend.

Wenn ich diese Daten freiwillig preisgeben möchte, kann ich das auch jetzt schon tun. Diese Möglichkeit bietet Artikel 9 Abs. 2 DSGVO schon jetzt. Es geht schlichtweg niemanden etwas an - auch nicht die Hochschule -, ob ich Christin oder Muslimin bin, ob ich gewerkschaftlich organisiert bin oder lieber mit Frauen oder Männern ins Bett gehe.

Damit übergebe ich an Frau Horn.

Andrea Horn: Ein weiterer Punkt unserer Stellungnahme betrifft § 4 - Zusammenwirken der Hochschulen untereinander und mit anderen Einrichtungen -, also die Kooperation. Das ist nichts Neues, eine Kooperation gibt es schon jetzt in vielfältiger Weise in den Hochschulen. Im Gesetzentwurf soll sie jetzt konkretisiert und in Regeln gefasst werden, was grundsätzlich gut ist, damit kein Wildwuchs vor Ort entsteht und die Menschen nicht im Regen stehen gelassen werden.

Unserer Meinung nach werden aber gerade die wissenschaftsunterstützenden Beschäftigten, die wir als Personalräte hier vertreten, doch etwas im Regen stehen gelassen. Das betrifft zum einen die Wortwahl: Im Zusammenhang mit Personal von „Nutzung“ zu sprechen, geht aus unserer Sicht gar nicht. Man darf auch Personal nicht in einem Satz mit Sachmitteln und Einrichtungen zusammenfassen. Sachmittel und Einrichtungen kann man nutzen; man kann Räume und vielleicht auch Laborgeräte über Outlook buchen, aber man kann nicht Personal einfach so buchen oder nutzen.

Zum Glück gibt es eine ganze Reihe von Regelungen, die dem gegenüberstehen und uns schützen, aber den Beschäftigten auch Vorgaben machen - Tätigkeitsbeschreibungen, Arbeitsverträge usw.

Wir haben uns einmal die Mühe gemacht und uns andere Hochschulgesetze angeschaut. Wir haben dort nicht einmal das Wort „Nutzung“ im Zusammenhang mit Beschäftigten gefunden. Die Rede war zum Teil von „Inanspruchnahme“, aber nicht von Nutzung. Es wurden auch an keiner Stelle

Sachmittel und Personal in einem Atemzug genannt - das wurde immer getrennt. Einige Hochschulgesetze zeigen, dass man sich Gedanken darüber gemacht hat, wie bei Kooperationen mit diesem Thema umgegangen werden soll, wo die Beschäftigten bei einer Kooperation stehen, wie ihre Rechtsstellung ist. Zum Beispiel im saarländischen Hochschulgesetz steht, dass die Zuständigkeiten der Personalräte, Schwerbehindertenvertretung und Gleichstellungsbeauftragten sowie datenschutzrechtliche Belange davon unberührt bleiben. Dass die Rechte der Personalvertretungen unberührt bleiben, ist eine wichtige Grundlage. Denn in vielen Bereichen müssen Mitbestimmungsrechte gewahrt werden.

Im Hochschulfreiheitsgesetz von NRW steht, dass in Vereinbarungen geregelt werden muss, wie mit Personal umgegangen wird, und dass die Dienststellenleitungen und die Personalvertretungen für die Belange der Beschäftigten vertrauensvoll zusammenarbeiten. Das ist die Grundlage auch des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes. Das ist das Minimum, worauf sich das Gesetz mit Blick auf die Zusammenarbeit stützen sollte.

Das Thema der pauschalen Aussetzung der Hochschulmitgliedschaft bei Absenkung der Arbeitszeit auf unter 50 % wurde vom DGB schon angesprochen. Es ist unverständlich, warum diese Regelung immer noch im Gesetzentwurf enthalten ist. Sie ist schon mehrmals kritisiert worden. Es gibt andere Möglichkeiten und Lösungen, wie ein Blick in andere Hochschulgesetze zeigt.

Im Hochschulgesetz von Schleswig-Holstein z. B. steht, dass Mitglieder der Hochschule die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sind. Eine Einschränkung bei einer Arbeitszeit unter 50 % gibt es nicht.

In einem anderen Hochschulgesetz gibt es eine Einschränkung bei 25 % der tariflichen Arbeitszeit - immerhin weniger als 50 %. Und wenn wissenschaftliche Beschäftigte verschiedene Lehraufträge haben, besteht die Möglichkeit, dass sie sich festlegen, an welcher Hochschule sie hauptamtlich tätig sind, damit es keine Doppelmitgliedschaften gibt. Das alles lässt sich also regeln.

In dem Hochschulgesetz von NRW gibt es zwar leider auch eine 50%-Regelung, aber es ist geregelt, dass diejenigen, die unter die Regelungen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes fallen, nicht davon betroffen sind. Das ist unser Hauptpunkt: Hier geht es ja nicht um Lehraufträge

ge, sondern darum, dass Beschäftigte aufgrund von Sorgearbeiten weniger als 50 % arbeiten und deshalb die Hochschulmitgliedschaft ausgesetzt wird.

All das kann man in Kooperationsverträgen festhalten.

Abschließend möchte ich auf die Exzellenzklausel bzw. Erprobungsklausel in § 46 eingehen. Auch wir widersetzen uns nicht einer stärkeren Autonomie von Hochschulen, aber das muss mit mehr Rechten und Mitwirkungsmöglichkeiten der Beschäftigten einhergehen.

Wie schon gesagt, werden Hochschulen immer mehr wie Wirtschaftsbetriebe geführt. Das geht aber leider nicht mit der Bereitstellung von Rechten einher, die Betriebsräte in Wirtschaftsbetrieben haben. In den Hochschulen haben wir immer noch nur Personalvertretungsrechte - vor dem Hintergrund der Autonomiebestrebungen zum Teil auch weniger.

In unserer Stellungnahme haben wir entsprechende Beispiele genannt wie die Stärkung der Beteiligung der Hochschulpersonalräte in der LHK. Im Hochschulgesetz von NRW gibt es z. B. § 77 c - Landesarbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen. Das ist analog zu Personalvertretungen zu sehen. Dort steht, dass sich die Schwerbehindertenvertretungen der Hochschulen zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammenschließen und sich eine Satzung geben dürfen. Ihre Aufgaben sind dort geregelt, und es ist geregelt, dass die Kosten für den Geschäftsbedarf übernommen werden.

Unsere Forderung ist also nicht aus der Luft gegriffen, sondern so etwas gibt es in anderen Gesetzen schon.

Ein weiterer Punkt ist die Mitbestimmung bei Berufungskommissionen und Findungskommissionen für das hauptberufliche Präsidiumsmitglied für Personal und Finanzen. Bei den Universitätsklinika ist das auch so geregelt. Warum sollen hier die Beschäftigten nicht mitbestimmen, wenn es um die Einstellung von Vorgesetzten geht, mit denen sie direkt zu tun haben?

Alle von uns angesprochenen Punkte sind unter der Überschrift „Wertschätzung“ zu sehen. Sicherlich wird niemand sagen, dass die Beschäftigten an den Hochschulen nicht wertgeschätzt würden. Aber die Frage ist, ob die Wertschätzung eine Worthülse bleibt oder tatsächlich mit Inhalten

gefüllt wird. Nach unserer Meinung füllt der Gesetzentwurf in der bisherigen Fassung dieses Wort nicht mit Inhalten.

Abg. **Eva Viehoff** (GRÜNE): Ich habe eine Frage zur Gesamtbeteiligung der Beschäftigten im gesamten Planungsablauf der Hochschule.

Die Personalräte sind ja im Senat in der Regel mit zwei Personen vertreten, und auch die nicht professoralen Statusgruppen sind im Senat vertreten. Es ist aber so, dass Sie gemeinsam nie eine Mehrheit haben können, bzw. auch eine Pattsituation ist nicht möglich.

Hinsichtlich der Exzellenz- und Erprobungsklausel entscheidet am Ende das Präsidium, und diese Regelung führt innerhalb der Hochschule zu weniger Beteiligungsmöglichkeiten. Das gilt für die Schwerbehindertenvertretung und auch für die Gleichstellungsbeauftragten. Welche Vorstellungen haben Sie, wenn diese Klausel so kommt, wie man trotzdem noch eine stärkere Beteiligung innerhalb der Hochschule erreichen kann?

Elvira Grube: Eine Möglichkeit könnte sein, die erwähnte 50%-Regelung zu überdenken. Denn diese schließt einen Großteil unserer Beschäftigten von der Mitbestimmung aus. An der Leibniz Universität Hannover bekommen z. B. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in drittmittelstarken Studiengängen wie dem Maschinenbau in der Regel 100%-Verträge, in den Naturwissenschaften sind es in der Regel 50%-Verträge. Das heißt, je größer der Kreis derer ist, die an der akademischen Verwaltung teilhaben können, desto mehr können sich auch demokratische Prozesse, Meinungsbildungen bis in den Senat tragen, in dem zwei Vertreterinnen stimmberechtigt sind.

Das Problem der beratenden Funktion des Personalrats im Senat und der beratenden Stimme der Schwerbehindertenvertretung kennen wir auch. Aber eine breit aufgestellte, echte demokratische Teilhabe wäre ein guter Weg in die richtige Richtung. Es sollten nicht von vornherein bestimmte Personengruppen ausgeschlossen werden.

Dr. Michael Stückradt

Kanzler der Universität zu Köln

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 5

Dr. Michael Stückradt: Aus der Tatsache, dass Sie mich als Kanzler der Universität zu Köln zur Stellungnahme eingeladen haben, schließe ich Zweierlei: Zum einen liegt Ihnen in einem gewissen Rahmen etwas an einer Außensicht. Insoweit - dafür haben Sie sicherlich Verständnis - ziehe ich schwerpunktmäßig Vergleiche mit den Regelungen des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen, in dessen Wissenschaftssystem ich seit einigen Jahrzehnten an verschiedenen Stellen tätig bin. Zum anderen möchten Sie etwas von der Praxis in einem Bundesland erfahren, in dem vor etwa 15 Jahren eine recht weitreichende Hochschulautonomie eingeführt wurde, und dazu, was aus dieser Perspektive zu den im vorliegenden Gesetzentwurf vorgeschlagenen Regelungen zu sagen ist.

Aus meiner Sicht ist ganz klar und eindeutig anzumerken, dass die vorgeschlagenen Regelungen des Gesetzentwurfs zur Stärkung der Hochschulautonomie grundsätzlich richtige Schritte und deshalb zu begrüßen sind. In vielen Punkten könnten diese Schritte aber - hier schließe ich mich den Ausführungen der Vertreter der LHK an - wesentlich mutiger sein.

Dies möchte ich auch im Vergleich mit den Regelungen und der Praxis in Nordrhein-Westfalen in Bezug auf die Punkte Personalautonomie, Finanzautonomie, Bauautonomie und Organisationsautonomie erläutern.

Was die Personalautonomie anbelangt, kann ich mich den Ausführungen der LHK und Herrn Professor Ziegele vom CHE anschließen. Gegen die Übertragung der Berufungshoheit auf die Hochschulen spricht überhaupt nichts - ganz im Gegenteil. Ich bin aber davon überzeugt, dass auch die betreffenden Akteure in Niedersachsen in den letzten Jahren genügend Erfahrungen gewonnen haben - sei es an den Stiftungshochschulen, sei es an sonstigen Hochschulen, denen diese Hoheit bereits phasenweise übertragen worden ist -, um diesen Schritt umfassend und auf Dauer für alle Hochschulen zu gehen.

Ich als Außenstehender kann mir nicht erklären, warum es hier weiterer Erprobungen bedarf. Vielmehr meine ich, dass man diesen Schritt jetzt mit Geltung für alle Hochschulen gehen sollte. Zur

Begründung, warum ich das für wichtig halte, darf ich an das anknüpfen, was vonseiten der LHK gesagt wurde: Es gibt Berufungsverfahren, in denen es u. a. sehr auf Schnelligkeit ankommt und in denen es wichtig ist, dass Hochschulen selbst entscheiden können - und zwar in dem gesamten Prozess -, ohne dass sie diese Entscheidung mit wem auch immer rückkoppeln müssen - und sei es auch mit einem noch so gut geführten Ministerium.

Auch die sogenannte Genieklausel halte ich für ausgesprochen sinnvoll, teile hier aber die Auffassung der Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten, dass gerade in diesem Bereich darauf zu achten ist, dass Gleichstellungsbeauftragte in den betreffenden Berufungsprozessen beteiligt sind und sich einbringen können, um zu verhindern, dass die Genieklausel ungerechtfertigterweise häufiger zugunsten von Männern als von Frauen angewandt wird. Das darf nicht passieren.

Die Altersgrenze von 50 Jahren für die Verbeamtung von Professorinnen und Professoren halte ich grundsätzlich für unproblematisch, aber hier dennoch für falsch; denn meiner Erfahrung nach äußern zum Teil zu berufende Kolleginnen oder Kollegen in wichtigen Berufungsverfahren den großen Wunsch, verbeamtet zu werden, auch wenn sie älter als 50 Jahre sind. Daher bin ich der Meinung, dass man diese Regelung streichen und stattdessen festlegen sollte, dass sie unabhängig vom Alter verbeamtet werden können. Damit das nicht zu unzulässigen Belastungen des Landeshaushaltes führt, könnte man hieran z. B. eine entsprechende Ausgleichszahlung der jeweiligen Hochschule koppeln, die vonseiten des Finanzministeriums nach versicherungsmathematischen Grundsätzen errechnet wird. Das würde dazu führen, dass Hochschulen von der Möglichkeit solcher Verbeamtungen sehr selten Gebrauch machen. Sie könnten es aber tun, wenn sie es für notwendig hielten und es ihnen eine Ausgleichszahlung wert wäre.

Zu der seit 2007 geltenden Personalautonomie der Hochschulen in Nordrhein-Westfalen als Dienstvorgesetzte und Arbeitgeber gehört auch eine Berufungsautonomie. Die Erfahrung zeigt, dass die Berufungsverfahren dadurch in vielen Details schneller geworden sind.

Zwischenzeitlich hatte es Überlegungen mit Blick auf die Frage gegeben, ob sich die Regelungen bewährt haben. Nicht nur alle Hochschulleitun-

gen, sondern auch die Senate, die in das Verfahren eingebunden sind, hielten die Autonomieregelungen für ausgesprochen sinnvoll und wichtig.

Sie haben auch dazu geführt, dass man sich in den Hochschulleitungen bei Entscheidungen über Berufungsvorschläge in besonders hohem Maße dessen bewusst ist, dass eigenverantwortlich entschieden wird und sozusagen kein Ministerium dahintersteht, das korrigieren oder auf das man bei einer eventuellen Fehlentscheidung zeigen könnte. Insofern kann ich sagen, dass sich diese Regelungen in unserem Bundesland bewährt haben.

Was die Finanzautonomie anbelangt - einige meiner Vorredner sind bereits darauf eingegangen -, ist eine Begrenzung der Rücklagenbildung auf fünf oder zehn Jahre aus meiner Sicht willkürlich und nicht sinnvoll. Sinnvoll wäre es meines Erachtens, wenn die Haushaltsmittel für die Hochschulen ab dem Zeitpunkt, an dem sie den Hochschulen zugeführt werden, als, was den Landeshaushalt anbelangt, verausgabt gelten und den Hochschulen zur eigenverantwortlichen Verfügung stehen.

Dies sollte selbstverständlich an eine Berichtspflicht der Hochschulen gegenüber dem Haushaltsausschuss gekoppelt sein. Es könnte ebenso eine Kopplung an ein Finanzpooling erfolgen, so dass das Geld nicht tatsächlich ausgezahlt würde, sondern dem Land weiterhin zur Verfügung stünde. Der willkürlichen Begrenzung auf eine bestimmte Anzahl von Jahren stehen zum Teil Planungen von Hochschulen gegenüber, deren zeitlicher Horizont diese Zeiträume überschreitet. So könnte es passieren, dass Hochschulen sich bei ihren Planungen an den festgelegten Zeiträumen orientieren, obwohl sie eigentlich weitergehend sind.

Mit Blick auf die Bauautonomie halte ich eine Ausweitung der bereits für die Stiftungshochschulen vorgesehenen Regelung als Optionsmodell für alle Hochschulen für sinnvoll. Dieses wird sich zwar nicht für alle Hochschulen eignen, möglicherweise aber für Hochschulverbände - meiner Erfahrung nach ansonsten nur für große Hochschulen.

Die Universität zu Köln hat seit 2008 die Bauhereneigenschaft. Aus eigener Erfahrung kann ich sagen, dass eigenverantwortliches Bauen für eine Universität zwar sowohl Freud als auch Leid bedeutet. Dennoch ist es meines Erachtens unter

dem Strich ausgesprochen sinnvoll, dass die Hochschule, wenn sie sich nicht mit einem Landesbaubetrieb abstimmen muss, selbst Akzente setzen kann.

Außerdem kann es gerade bei Berufungen im MINT-Bereich ein entscheidender Punkt sein, dass im Berufungsverfahren zugesagte Baumaßnahmen auch prioritär umgesetzt werden können.

Hinsichtlich der Organisationsautonomie halte ich es für ausgesprochen sinnvoll, dass nach der Gesetzesnovelle nicht mehr der Gesetzgeber die Struktur der Hochschulleitungen vorschreiben soll.

Was die Befürchtungen von Studierendenvertretungen angeht, dass damit das Prorektorat für Lehre entwertet werden könnte, kann ich sagen, dass es erfahrungsgemäß sinnvoll ist, wenn Hochschulen selbst entscheiden, welche Prorektorate sie einrichten und welche davon hauptamtlich sind. Mir ist keine Hochschule bekannt, die auf diesem Wege die Lehre in die zweite oder dritte Reihe verbannt hätte. Sie ist ein Kernbereich, der selbstverständlich in einem Prorektorat vertreten sein muss.

Ich würde hier auch noch einen Schritt weitergehen: Mir ist unklar, warum der Gesetzgeber die Größe der Senate festlegt. Das scheint nur eine Kleinigkeit zu sein, aber auch das könnten Sie aus meiner Sicht sehr wohl den Hochschulen überlassen.

Die Formulierung der schon mehrfach angesprochenen Exzellenzklausel halte ich ebenfalls für richtig, würde aber vorschlagen, ihre Geltung auf alle Hochschulen auszuweiten, die ein entsprechendes Entwicklungskonzept vorlegen.

Es wurde die Frage aufgeworfen, ob das möglicherweise ein Problem für die innerhochschulische Demokratie darstellen könnte. Jedoch muss nach dem gesetzlich vorgesehenen Verfahren der Senat über einen entsprechenden Vorschlag beschließen, den die Hochschulleitung macht und in der Folge umsetzt. Auch der Hochschulrat ist einbezogen. Insofern sind alle maßgeblichen Gremien beteiligt.

Trotz anfänglicher Bedenken, die es auch bei uns gab, konnte ich die Erfahrung machen, dass die Hochschulautonomie ganz gewiss nicht der Feind der hochschulinternen Demokratie ist. Denn die Rechte der Senate bleiben ja bestehen.

Beispielsweise wurden in vielen nordrhein-westfälischen Hochschulen zusätzlich jährlich und hochschulöffentlich tagende Hochschulkonferenzen eingeführt, die ein Berichts- und Diskussionsforum darstellen, das unter derzeitigen Bedingungen auch sehr gut digital durchgeführt werden kann.

Überdies haben wir die Möglichkeit der Bildung von Mitgliederinitiativen in die Grundordnungen der Hochschulen aufgenommen, im Rahmen derer Vorschläge gemacht werden können, mit denen sich die Hochschulorgane zu befassen haben - ähnlich einem Volksbegehren.

All das zeigt: Hochschuldemokratie und -autonomie sind keine Gegensätze.

Gleiches gilt aus meiner Sicht für die Einrichtung und Abschaffung von Studiengängen. Hier teile ich die von Herrn Ziegele vertretene Auffassung, dass es sinnvoll ist, wenn Hochschulen in diesem Bereich schnell reagieren können.

Meines Erachtens besteht kein Grund zur Sorge, dass beispielsweise Studiengänge eingeführt werden, die inhaltlich nicht hinreichend fundiert sind; denn sie müssen ja akkreditiert sein.

Es muss nicht befürchtet werden, dass es zu Doppelangeboten kommt; denn jede Hochschule wird sich in der Vorbereitung auf eine Akkreditierung sehr gut überlegen, welchen Studiengang sie zusätzlich anbieten will und wie sie dessen Umsetzung mit Blick auf die verfügbaren Ressourcen organisiert.

Auch muss nicht befürchtet werden, dass in der Folge Studiengänge sozusagen gekappt werden und die Studierenden ihr Studium nicht abschließen können. Hier muss natürlich Vorsorge getroffen werden, indem den Hochschulen aufgegeben wird, Studiengänge über geraume Zeit oder jedenfalls so lange anzubieten, dass Studierende ihren Abschluss darin gemacht haben können.

All das scheinen mir Selbstverständlichkeiten zu sein, und solange diese gewahrt sind, sehe ich keine Notwendigkeit, dass das Land hierin eingebunden sein muss.

Was das Thema des Promotionsrechts für Hochschulen für angewandte Wissenschaften angeht - das möglicherweise nicht politisch, aber zumindest zwischen den Hochschularten in Nordrhein-Westfalen umstritten ist -, setzt der Gesetzentwurf

nach wie vor auf Kooperationsmodelle, die mal besser, mal schlechter funktionieren.

Mein Eindruck ist, dass die Forschung an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften zwar möglicherweise nicht flächendeckend, aber doch in einzelnen Bereichen ein solches Niveau erreicht hat, dass ihnen in diesen Bereichen ein eigenständiges Promotionsrecht verliehen werden sollte. Über Erfahrungen, was die Organisation dessen betrifft - in Hessen gibt es ein entsprechendes Promotionsrecht für bestimmte Bereiche, in Nordrhein-Westfalen gibt es ein Promotionskolleg -, kann ich noch nicht berichten, weil diese Entwicklungen noch am Anfang stehen. Ich persönlich bin jedoch der Ansicht - die im Gegensatz zu den Hochschulen für angewandte Wissenschaften an den Universitäten in Nordrhein-Westfalen wahrscheinlich kaum jemand teilt -, dass auch das ein Punkt ist, wo man einen größeren Schritt machen könnte.

Abschließend noch einige allgemeine Bemerkungen zu den Erfahrungen, die wir in unserem Bundesland seit dem Beschluss des Hochschulfreiheitsgesetzes vor 15 Jahren - 2006 - gemacht haben.

Nach dem Regierungswechsel 2014 gab es Überlegungen vonseiten der damaligen Mehrheitsfraktionen, das Ausmaß der Hochschulautonomie zurückzufahren - ein Ausmaß von Autonomie, das, als es eingeführt worden ist, bei den Hochschulleitungen und -senaten nicht nur auf Gegenliebe gestoßen ist und hinsichtlich dessen es auch im Ministerium Bedenken gab, ob so noch eine Steuerung sinnvoll möglich sei und ob auch die dafür notwendigen Informationen weiterhin vorliegen würden.

Diese Überlegungen wurden mit in der Regel einhelligen Stellungnahmen nicht nur vonseiten der Hochschulleitungen - denen man unterstellen kann, dass sie ihre Autonomie behalten wollen -, sondern auch von nahezu allen Senaten und einem großen Teil der Studierendenvertretungen beantwortet, die sagten: Bitte ändert nichts an der Hochschulautonomie, sie hat sich bewährt.

Die damalige Landesregierung hat daraufhin einen Großteil der vorgesehenen Rückabwicklung aufgegeben und es bei der bestehenden Autonomie belassen. Die einhellige Bekundung der Hochschulen, dass sich diese Hochschulautonomie im Kern bewährt habe, zeigt - das können meines Erachtens auch Sie als Landtag mutig

und guten Gewissens sagen -, dass es eine Menge Dinge gibt, die heutzutage nicht mehr von einer Landesregierung oder auch einem Landtagsausschuss organisiert und entschieden werden muss. Das können die Hochschulen selbst.

Natürlich werden dabei möglicherweise auch Fehler gemacht. Genauso ist aber auszuschließen, dass ein Ministerium nie Fehler macht oder - Sie entschuldigen - ein Landtag nie eine Entscheidung trifft, die sich im Nachhinein als falsch herausstellt. Aus meiner Erfahrung kann ich Ihnen daher nur sagen: Die Hochschulautonomie hat sich bewährt.

Abg. **Dr. Silke Lesemann** (SPD): Unsere bisherige Diskussion drehte sich zum Teil um die Frage des Verhältnisses zwischen Autonomie und Mitbestimmung an Hochschulen. Diese Spannung aufzulösen, ist schwierig, muss aber irgendwie gelingen.

Sie sprachen davon, wie das in Nordrhein-Westfalen austariert wurde. Sie berichteten davon, dass verschiedene Elemente von Hochschuldemokratie, die Wirkung zeigen könnten - Hochschulkonferenzen und andere Maßnahmen -, in den Grundordnungen verankert wurden. Wie kann mit Blick auf diese Elemente eine gewisse Verbindlichkeit sichergestellt werden?

Dr. Michael Stückradt: Einerseits kann man Hochschulkonferenzen - oder wie immer man entsprechende Gremien nennen mag - gesetzlich vorsehen, entweder optional oder obligatorisch.

Andererseits kann man meines Erachtens aber auch hier darauf vertrauen, dass Hochschulen entsprechende Regelungen von sich aus in ihre Grundordnungen aufnehmen; denn diese werden von den Senaten beschlossen. Dass diese freiwillig „alle Macht“ den Hochschulleitungen überlassen, kann ich mir nicht vorstellen. Hochschulautonomie ist ganz gewiss keine „Diktatur“ der Hochschulpräsidien.

Insofern glaube ich, dass man das guten Gewissens den Senaten überlassen könnte. Ein Schritt mehr wäre es, entsprechende Regelungen im Gesetz zu verankern.

Abg. **Lars Alt** (FDP): Danke für das Best-Practice-Beispiel aus Nordrhein-Westfalen. Eine solche Best Practice wäre mit der niedersächsischen Hochschulgesetzesnovelle möglicherweise auch hier möglich gewesen.

Ich habe einige Nachfragen:

Erstens. Gab es in Ihrer Zeit als Staatssekretär oder als Kanzler Fälle, in denen das Ministerium in Berufungsverfahren eingreifen musste? Anders gesagt: Gab es Fälle, mit denen sich begründen ließe, das Berufsrecht nicht vollständig auf die Hochschulen zu übertragen? Der Gesetzentwurf sieht demgegenüber nur eine Übertragung auf Widerruf vor.

Zweitens. Der ursprüngliche Gesetzentwurf sah vor, die Regelverbeamtungsgrenze für Professorinnen und Professoren auf 55 Jahre anzuheben, was in der aktuellen Fassung zurückgenommen wurde. Habe ich Sie richtig verstanden, dass Sie dafür plädieren, diese Altersgrenze gänzlich abzuschaffen?

Drittens, zum Promotionsrecht für Fachhochschulen: Können Sie dem Ausschuss berichten, wie das betreffende Promotionskolleg in Nordrhein-Westfalen konkret organisiert ist und wie dort eine Qualitätskontrolle gewährleistet wird?

Viertens, zum Thema Evaluation: Anhand welcher Maßstäbe hat die nordrhein-westfälische Landesregierung gemessen, wie erfolgreich die dortige Hochschulgesetzesnovelle war? Konkret betrifft meine Frage zum einen den Baubereich; denn in einem Modellprojekt wurde Ihrer Universität und einer Fachhochschule die Bauautonomie übertragen.

In Zusammenhang mit der Evaluation habe ich zum anderen eine Frage zum Bereich von Unternehmensgründungen und -beteiligungen. Welche Anpassungen wurden im nordrhein-westfälischen Hochschulgesetz vorgenommen, um mehr Möglichkeiten für Hochschulen zu schaffen, sich an Unternehmen zu beteiligen oder Unternehmensgründungen zu forcieren?

Dr. Michael Stückradt: Zu Ihrer ersten Frage: Eingriffe in Berufungsverfahren hat es meines Wissens in der Zeit, in der ich dies aus Ministerialperspektive überblickt habe, nicht gegeben. Das betraf die Anfangszeit des Hochschulfreiheitsgesetzes, in der man noch am ehesten hätte befürchten müssen, dass die Hochschulen mit diesem Aspekt der Autonomie noch Probleme haben könnten.

In meiner Zeit als Kanzler der Universität zu Köln seit knapp zehn Jahren sind weder bei uns entsprechende Fälle aufgetreten, noch habe ich von Kolleginnen und Kollegen anderer Hochschulen

gehört, dass es Fälle in diesem Bereich gegeben hätte, in denen vonseiten der Hochschulen rechtswidrig gehandelt worden wäre. Auch sind mir keine entsprechenden Prozesse bekannt.

Zu Ihrer zweiten Frage, betreffend die Regelverbeamtungsgrenze: Sie haben mich richtig verstanden. Ich würde auf diese Grenze komplett verzichten und stattdessen vorschlagen, dass Hochschulen, die ältere Bewerberinnen oder Bewerber auf Professuren zu Beamtinnen oder Beamten ernennen wollen, dafür eine Ausgleichszahlung an die Landeskasse leisten müssen. Wenn ihnen die Berufung das wert ist, werden sie sich das gut überlegen und entsprechend verfahren. Sie werden es aber auch nur dann tun, wenn sie sagen: Wir wollen diese bestimmte Person unbedingt zur Stärkung unseres Profils gewinnen. Wir können sie aber nur gewinnen, wenn wir sie verbeamteten.

Ich habe das gerade bei Berufungen von Personen erlebt, die große Teile ihres Berufslebens im Ausland verbracht haben und zurückkehren oder aber erstmalig hierherkommen und sagen: Ich komme nur, wenn meine Altersversorgung hier gesichert ist. - Das ist ohnehin nicht ganz einfach, wird im Regelfall aber funktionieren, wenn die Vordienstzeiten als notwendig anerkannt werden. Eine Hochschule wird sich, wie gesagt, gut überlegen, ob es ihr die Berufung wert ist, wenn sie dafür eine höhere Summe an die Landeskasse abführen muss. Aber auch solche Fälle sollten in der Entscheidung der Hochschule liegen und nicht vom Gesetzgeber von vornherein unmöglich gemacht werden.

Zu Ihrer dritten Frage: Die nordrhein-westfälische Regelung sieht seit einer Gesetzesnovelle vor etwa einem Jahr vor, dass ein Promotionskolleg, das alle HAW gemeinsam bilden, das Promotionsrecht hat. Dieses Promotionskolleg wird vonseiten des Wissenschaftsrats hinsichtlich seiner Arbeitsweise und der Qualitätsanforderungen, die an die Promotionen gestellt werden, evaluiert. Das Kolleg ist derzeit im Aufbau, weshalb ich, wie gesagt, noch nicht berichten kann, wie gut das funktioniert.

Dem nordrhein-westfälischen Gesetzgeber war dabei einerseits wichtig, zu betonen - und dem stimme ich ausdrücklich zu -: Einige Bereiche in den HAW haben ein solches wissenschaftliches Niveau, dass es gut wäre, wenn sie eigenständig promovieren dürften. Andererseits muss aber verhindert werden, dass diese Promotionen tat-

sächlich oder auch nur dem Anschein nach sogenannten Promotionen zweiter Klasse sind. Deshalb wird diese Einrichtung in Nordrhein-Westfalen durch den Wissenschaftsrat evaluiert, der mit Sicherheit nicht im Verdacht steht, für Qualitätsminderung einzutreten.

Insofern halte ich dieses Modell für ausgesprochen sinnvoll. Wie es sich in der Praxis bewährt, bleibt abzuwarten. Aber ich kann Ihnen schon jetzt berichten, dass sich die Empörung vieler meiner Kolleginnen und Kollegen in den Universitätsleitungen relativ schnell gelegt hat, nachdem man erkannt hatte: Eigentlich ist dieser Schritt jetzt durchaus angezeigt.

Zu Ihrem vierten Fragenblock, die Evaluation des Hochschulrechts betreffend: Als 2014 eine teilweise Rückabwicklung in Aussicht genommen worden war, ist die damalige Landesregierung leider nicht dem Vorschlag der Hochschulen gefolgt, detailliert zu evaluieren, ob beispielsweise Berufungsverfahren dadurch schneller geworden sind, dass das Ministerium nicht mehr daran beteiligt ist. Das hat man nicht getan. Da aber von der Rückabwicklung ohnehin Abstand genommen wurde, hatte sich diese Frage aus Sicht der Hochschulen erledigt.

Was das Modellprojekt im Baubereich angeht, war man 2007 der Meinung, dass zur Hochschulautonomie gehört, dass Hochschulen eigenverantwortlich bauen dürfen. Da der Schritt einer entsprechenden Übertragung auf alle Hochschulen aber zu groß erschienen war, hat man sich auf ein Modellprojekt verständigt, das eine große Universität und eine kleine Fachhochschule umfasste - die Universität zu Köln und die damalige Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg.

Hier hat es nach sechs oder sieben Jahren eine „echte“ Evaluation gegeben, und zwar durch Dritte - meiner Erinnerung nach durch das HIS-Institut für Hochschulentwicklung. Die Evaluation hat ergeben, dass sich die Bauautonomie an beiden Hochschulen bewährt hat. Daraufhin wurde gesetzlich festgelegt, dass diesen beiden Hochschulen die Bauherreneigenschaft auf Dauer übertragen wird. In einer weiteren Gesetzesnovelle vor drei Jahren ist ein Optionsmodell für alle Hochschulen hinzugekommen.

Wie gesagt, halte ich diese Option nicht für alle Hochschulen für geeignet. Ich glaube aber, Hochschulen könnten auch selbst darüber entscheiden, ob sie selbst bauen, indem sie sich mit

anderen Hochschulen zusammenschließen, oder ob sie das Bauen doch lieber einer Landesgesellschaft überlassen.

Zum Thema Unternehmensgründungen und -beteiligungen: § 5 des nordrhein-westfälischen Hochschulgesetzes regelt, dass sich Hochschulen nur dann an Unternehmen beteiligen dürfen, wenn es den Hochschulzwecken dient. Das heißt, sie dürfen dabei niemals sozusagen in eine echte Produktion einsteigen. Außerdem gibt es gewisse finanzielle Rahmenbedingungen, die verhindern sollen, dass eine Universität hier allzu mutig und dabei möglicherweise ohne hinreichende Betrachtung des wirtschaftlichen Geschehens einsteigt.

Auch das hat sich zwar bewährt. Allerdings glaube ich, dass hier noch eine Menge zu tun ist. Dem hat die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen versucht, dadurch Rechnung zu tragen, dass sie Programme zur Förderung von Hochschulausgründungen mit staatlichen Mitteln ausgeschrieben hat.

Die Universität zu Köln ist vor allem geistes- und sozialwissenschaftlich, juristisch und von der Lehrerausbildung geprägt, sie bringt also nicht im großen Stil Patente hervor. Vor diesem Hintergrund setzen wir seit einigen Jahren auf Ausgründungen insbesondere unserer Studierenden und fördern dies mit Mitteln der Hochschule und seit zwei Jahren auch durch Unterstützung von Landesmitteln. Bisher hat sich das hervorragend bewährt.

Ich möchte auch darauf hinweisen, dass für Ausgründungen privates Geld akquiriert werden kann. Wir haben von Alumni unserer Hochschule eine Spende in Höhe von 20 Millionen Euro für diesen Zweck bekommen, mit denen wir ein als Innovationszentrum dienendes Gebäude bauen. Auf diese Weise lässt sich auch dem Vorwurf vorbeugen, die Hochschule verkaufe sich sozusagen an die Wirtschaft. Vielmehr können wir darauf hinweisen, dass wir entsprechende Rahmenbedingungen organisieren, in denen neue Unternehmen gegründet werden können, wobei die Hochschule nicht an der Produktion teilhat, sondern nur den Anschub leistet.

Nachdem im Rahmen einer Befragung vor einigen Jahren über die Hälfte der Studierenden angegeben hatte, gerne im Staatsdienst arbeiten zu wollen, hatten wir den Eindruck, als Hochschule müsse man - so erstrebenswert ein solches Be-

rufsziel sein mag - auch Anreize für andere Berufsentscheidungen setzen.

Abg. **Alptekin Kirci** (SPD): Nach dem Regierungswechsel in Nordrhein-Westfalen 2018 gab es eine weitere Hochschulreform, in deren Zuge die Hochschulautonomie noch ausgeweitet wurde. Hierzu gab es meines Wissens allerdings auch Kritik seitens der Gewerkschaften und der Mitarbeitenden. Hier stellte sich die Autonomie offensichtlich nicht so positiv dar, wie Sie es schildern. Können Sie dazu etwas sagen?

Dr. Michael Stückradt: Damals wurde eine Regelung zurückgenommen, die die Vorgängerregierung geschaffen hatte. Zwischen 2014 und etwa 2018 hieß es sinngemäß im Gesetz, dass den Hochschulen bei Unbotmäßigkeit - wenn sie gegen Anweisungen der Landesregierung verstoßen sollten - zuvor vom Landtag genehmigte Haushaltsmittel gestrichen werden können. Diese sozusagen Angriffsmöglichkeit der Landesregierung wurde, wie gesagt, abgeschafft. Sie ist von der Landesregierung - klugerweise - zwar nie angewandt worden, aber ich hielt sie auch grundsätzlich nicht für besonders glücklich.

Als wesentlicher Schritt in Richtung Hochschulautonomie ist damals die Bauautonomie neu hinzugekommen. Dieser Bereich ist, wie ich bereits geschildert habe, derzeit in Entwicklung befindlich.

Die damals von den Gewerkschaften geäußerten Bedenken - die auch von der Anzuhörenden vom DGB und den Arbeitnehmervertretungen an den Hochschulen angeführt wurden - gingen in die Richtung, es gebe einen Gegensatz zwischen der Hochschulautonomie und der Demokratie, der in der Folge dazu führe, dass Rechte der Beschäftigten abgebaut würden. Ich habe mich bemüht, darzustellen, dass hierbei kein Gegensatz besteht.

Tagesordnungspunkt 2:

Musikpädagogischen Nachwuchs in Niedersachsen sicherstellen

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/9399](#)

*erste Beratung: 112. Plenarsitzung am
11.06.2021
AfWuK*

Verfahrensfragen

Der **Ausschuss** kam überein, eine Anhörung zu dem Antrag durchzuführen und sich am Rande des September-Plenums auf den Kreis der Anzuhörenden zu verständigen.

Tagesordnungspunkt 3:

Berufsakademien stärken - Wettbewerbsnachteile ausgleichen

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/9583](#)

*erste Beratung: 115. Plenarsitzung am
08.07.2021*

federführend: AfWuK

*mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39
Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF*

Verfahrensfragen

Der - federführende - **Ausschuss** kam überein, sich in einer seiner nächsten Sitzungen durch die Landesregierung über den aktuellen Sachstand unterrichten zu lassen.

Tagesordnungspunkt 4:

Ausbremung der Inklusion in Niedersachsen stoppen - Professur für Inklusive Schulentwicklung erhalten!

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/9589](#)

direkt überwiesen am 30.06.2021
AfWuK

Beginn der Beratung und Verfahrensfragen

Abg. **Eva Viehoff** (GRÜNE) stellte den Entschlie-ßungs- und Begründungstext des Antrags vor und schlug zum weiteren Verfahren vor, die Landesregierung um eine Unterrichtung über den aktuellen Sachstand in einer der nächsten Sitzungen des Ausschusses zu bitten. - Der **Ausschuss** war mit diesem Verfahrensvorschlag einverstanden.

Tagesordnungspunkt 5:

Beschlussfassung über den Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung über das Stipendienprogramm für soloselbstständige Künstlerinnen und Künstler

Abg. Eva Viehoff (GRÜNE) hatte die o. g. Unterrichtung mit E-Mail vom 01.09.2021 beantragt.

Nachdem Abg. **Eva Viehoff** (GRÜNE) den Antrag vorgestellt und begründet hatte, beschloss der **Ausschuss**, die Landesregierung um die o. g. Unterrichtung in seiner nächsten Sitzung zu bitten.
